

Robert Kuhn, *Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928). Der Kampf um die ›Republikanisierung‹ der Rechtspflege in der Weimarer Republik, Köln (Verlag Bundesanzeiger) 1983, 300 S., DM 65,-*

Der Beitrag der Justiz zur Demontage der ersten Deutschen Republik ist neuerdings umstritten. Karl Dietrich Bracher hielt es für »durchaus berechtigt, die Weimarer Justiz zu einem guten Teil als Voraussetzung und Quellgrund des Dritten Reiches zu betrachten«¹, für Karl Dietrich Erdmann spielt die Justiz dagegen »keine maßgebliche Rolle in dem Ursachenkomplex«.²

Das uns zugängliche Material über die Justiz jener Zeit ist in seiner Fülle und Eindeutigkeit erdrückend. Die Zahl zeitgenössischer Prozedurdokumentationen, Broschüren, Heftchen und Pamphlete ist unübersehbar, die Gerichtsentscheidungen jener Zeit stehen in jeder Gerichts- und Universitätsbibliothek. Justizkritische Zeitschriften aus Weimarer Zeit, wie »Die Weltbühne«, »Das andere Deutschland« und vor allem »Die Justiz« sind als Reprints erhältlich.³ Die ebenfalls nachgedruckten oder in Neuauflage erschienenen bzw. noch greifbaren Bücher von Ernst Fraenkel, Emil Julius Gumbel, Wilhelm Hoegner und Robert M. W. Kempner sowie die wohl gründlichste Detailuntersuchung von Gotthard Jasper über die Rechtsprechung zum Republikenschutzgesetz und das in zweiter Auflage erhältliche Standard-

werk von Heinrich und Elisabeth Hannover ziehen jedes für sich die erschütternde Bilanz einer nahezu durchgängig konservativ-verfassungsfeindlichen Justiz.⁴ Wer will, kann hier die Chronique Scandaleuse der Justiz der Weimarer Republik nachverfolgen. Freilich, um die in all diesen Werken ausgebreiteten Fakten wird gar nicht gestritten, wie wollte man auch, wo doch die meisten Sündenfälle einwandfrei – zum Teil sogar in amtlichen Entscheidungssammlungen – dokumentiert sind. Streit besteht darüber, was schlimmer gewesen sei: Ursache oder Wirkung, bzw. was Ursache und was Wirkung gewesen sei. Seit einigen Jahren wird von konservativen Rechtshistorikern die These vertreten, es sei weniger die Justiz gewesen, die die Kritik herausgefordert habe, sondern umgekehrt, das »Übermaß der Kritik« (Hattenhauer) habe die bekannten skandalösen Urteile hervorgerufen. Dabei wird der schwarze Peter ausgerechnet dem Republikanischen Richterbund zugeschoben, einer Organisation, über deren Betulichkeit Tucholsky schon die Nase gerümpft hatte, und dessen prominentere Mitglieder teils zum rechten Flügel der Sozialdemokratie (Heine, Radbruch), teils zu den Liberalen (Mittermaier, Sinzheimer) zählten. Völlig verfehlt ist jedenfalls die Ein-

¹ Einleitung zu H. und E. Hannover, *Politische Justiz 1918–1933*, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1966, S. 13.

² K. D. Erdmann/H. Schulze (Hrsg.) *Weimar. Selbstpreisgabe einer Demokratie. Eine Bilanz heute*, Düsseldorf 1980, S. 356.

³ *Die Weltbühne*. Vollständiger Nachdruck der Jahrgänge 1918–1933, 16 Bände, Königstein/Ts. (Athenäum) 1978; *Das andere Deutschland. Eine Auswahl (1925–1933)*, hrsg. und eingeleitet von Helmut Donat u. Lothar Wieland, Königstein/Ts. (Autoren Edition) 1980; *Die Justiz, Zeitschrift für Erneuerung des Deutschen Rechtswesens*, 8 Bände, Nachdruck Frankfurt a. M. (Keip) 1971.

⁴ Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Frankfurt a. M. 1974; Emil Julius Gumbel, *Verschwörer. Zur Geschichte und Soziologie der deutschen nationalistischen Geheimbünde*, Neudruck Heidelberg 1979 sowie ders., *Vier Jahre politischer Mord und Denkschrift des Reichsjustizministers zu »Vier Jahre politischer Mord«*, Neudruck Heidelberg 1980; Wilhelm Hoegner, *Die verratene Republik. Deutsche Geschichte 1919–1933*, 2. Aufl. München 1979 sowie ders., *Der politische Radikalismus in Deutschland 1919–1933*, München 1966; Robert M. W. Kempner, *Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen*, Berlin 1983; Gotthard Jasper, *Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1932*, Tübingen 1963; Heinrich u. Elisabeth Hannover, *Politische Justiz 1918–1933*. Mit Beiträgen von Fritz Bauer u. Richard Schmid, 2. Aufl. Hamburg 1977.

schätzung des Kieler Rechtshistorikers Hattenhauer, der Republikanische Richterbund sei »in Wahrheit ein sozialistischer Bund«⁵ gewesen. Die heute noch lesenswerte und in ihrem theoretischen Niveau bislang unerreichte Zeitschrift des Bundes, »Die Justiz«, übte vorwiegend sachlich fundierte, moderate Kritik an der Justiz ihrer Zeit, und unverständlich ist, wie Professor F. C. Schroeder (Regensburg) sie als »derart ätzend« empfinden konnte, »daß sie auf der Gegenseite neue Kräfte wachrufen mußte und die damit notwendige Integrierung behinderte«.⁶ Derartige Schuldzuweisungen an die Opfer erinnern an Heiner Geislers Behauptung, die Pazifisten hätten Auschwitz auf dem Gewissen, weil sie die Gegenkräfte gegen den Faschismus geschwächt hätten. Nur wird hier behauptet, gerade die Intensität der Gegenmaßnahmen hätte ihrerseits bei der Reaktion derartige Kräfte mobilisiert, daß sie dann geradezu blindlings zugeschlagen hätte. Das entsprechende Auschwitz-Argument würde lauten: Weil die Pazifisten und Republikaner so mächtig waren, war der Nationalsozialismus zu drastischen Gegenmaßnahmen gezwungen. Woran man sieht: Egal ob schwach, ob stark, Schuld am Nationalsozialismus waren allemal die Antifaschisten. Auch wenn Gottfried Jasper, der wohl auf dem Gebiet der politischen Justiz der Weimarer Republik bestausgewiesene Historiker, alle derartigen konservativen Schuldzuschreibungen entschieden widerlegt hat⁷, ist der Streit sicher noch nicht ausgestanden.

Vermitteln will in dieser Historiker- und Juristenkontroverse Robert Kuhns Schrift, *Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928)*, Köln 1983. Kuhn geht dabei dem »Schlagwort« von der »Vertrauenskrise der Justiz« nach und dokumentiert »die wohl größte Justizkritik-Kampagne« der deutschen Geschichte. Akribisch zeichnet der Autor dabei die einzelnen Stationen des Kampfes zwischen der Justiz und ihren republikanischen Kritikern nach, die Münchener Rede des Reichsgerichtspräsidenten Simons (der auf Vorschlag eines sozialdemokratischen Justizministers von einem sozialdemokratischen Präsidenten ernannte oberste Richter hatte die These vertreten, Sozialdemokraten

dürften nicht Richter werden), den Magdeburger Mordprozeß Helling-Haas, die Fälle Jürgens und Marschner, die »Jorns-Prozesse« gegen den Publizisten Joseph Bornstein und die Verfahren, in denen verurteilte oder amnestierte Hochverräter sich vor dem Reichsgericht ihre Pension erstritten (Jagow/Lüttwitz). Auch wer die Rechtsprechung der Weimarer Justiz und ihre Entgleisungen kennt, erfährt hier neue Details und Zusammenhänge, und wieder ist er verblüfft über die Offenheit, mit der die Justiz die Republik bekämpfte. Der Autor schildert diese Anlässe als Höhepunkte der republikanischen Kampagne gegen die Justiz, aber jedem Leser wird klar, daß es sich in Wirklichkeit um Höhepunkte des Kampfes der Justiz gegen die Republik handelte, die dann natürlich zu Reaktionen in der republikanischen Presse führten. Bei der in dieser Vollständigkeit bisher einmaligen Dokumentation der vielen kritischen Stimmen gewinnt man mehr und mehr den Eindruck, der Autor teile die Empörung Radbruchs, Sinzheimers, Bornsteins und Tucholskys über diese Justiz. Wo bleibt dann aber die Demaskierung der böswilligen Kampagne gegen die deutsche Justiz?

Diese Ambivalenz offenbart den Kardinalfehler der Untersuchung: ihre Themenstellung. Als eine der von Hattenhauer angeregten Arbeiten über die neuere deutsche Justizgeschichte sollte sie offensichtlich auch in das Prokrustesbett konservativer Geschichts-»Korrektur« gepreßt werden. Daß es dem Autor in größerem Maße geglückt ist, sich von der doktorväterlichen Fürsorge unabhängig zu machen als vor ihm Kolbe, Godau-Schüttke, Hempel, Otte und Schulz,⁸ kommt dem Buch sehr zugute. Dennoch bleibt bei der Lektüre der Eindruck, der Autor habe immer gegen die ihm vorgegebene Aufgabenstellung angeschrieben. Wer Entstehung und Verlauf der »Kampagne« gegen die Justiz untersucht, unterstellt von vornherein, daß es sich um eine Kampagne, also um etwas Künstliches, Illegitimes gehandelt habe. Wenn man dann zu dem Ergebnis kommt,

5 In: Erdmann/Schulze a. a. o. (Fn. 2), S. 170.

6 *Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht*, München 1970, S. 115.

7 *Justiz und Politik in der Weimarer Republik*, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30 (1982) S. 167 ff. (169).

8 Dieter Kolbe, *Reichspräsident Dr. Erwin Bumke*, Karlsruhe 1975; Klaus-Detlev Godau-Schüttke, *Rechtsverwalter des Reichs Staatssekretär Curt Joël*, Frankfurt a. M./Bern/Cirencester 1981; Norbert Hempel, *Richterbilder in der Weimarer Republik*, Frankfurt a. M./Bern/Las Vegas 1978; Birger Schulz, *Der Republikanische Richterbund*, Frankfurt a. M./Bern/Cirencester 1983; Holger Otte, *Radbruchs Kieler Jahre*, Frankfurt a. M./Bern/Cirencester 1982.

die Justiz habe sich einige Ungeheuerlichkeiten geleistet, und die journalistische Reaktion darauf sei angemessen, zumindest verständlich gewesen, gerät die These von der gesteuerten Kampagne ins Wanken. Daß er bei der intensiven Beschäftigung mit der Weimarer Justiz wohl eher zu der Auffassung kommt, die Kampagne sei die einzig denkbare Reaktion auf den Zustand der deutschen Justiz gewesen, spricht für den Autor, hält aber auch das Buch so merkwürdig in der Schwebe. Noch in den »Ergebnissen« auf der letzten Seite geht der Autor zwar selbstverständlich davon aus, daß es eine Vertrauenskrise der Justiz gegeben habe, er findet sogar Gründe dafür (die »Übernahme der alten, monarchischen Richter und Staatsanwälte in den neuen, republikanischen Staat«), kommt aber zwei Sätze weiter wieder mit dem Schlagwort der »Kampagne«, ohne freilich eindeutige Beweise für den Kampagnencharakter der republikanischen Justizkritik vorgelegt zu haben.

Allerdings hat schließlich der Journalist und Republikaner Kuhn die Oberhand gewonnen, was nicht zuletzt im Untertitel des Buches (Der Kampf um die »Republikanisierung« der Justiz; warum eigentlich in Führungszeichen?) zeigt. Trotz aller Ambivalenz ist Kuhns Buch die gründlichste Dokumentation des leider erfolglosen Kampfes für eine republikanische Justiz, und nebenbei demonstriert es auch, welch hohes Niveau die Justizkritik der Weimarer Republik erreicht hatte. Hugo Sinzheimers Chroniken in der »Justiz«, Ludwig Bendix' Soziologische Analysen, Emil Julius Gumbels klare statistische Anklagen, Schlesingers (Slings) psychologische Prozeßbeschreibungen und Tucholskys bissige Polemiken und visionäre Einschätzungen (1927 bereits sah er, »daß der heutige Typus noch Gold ist gegen jenen, der im Jahre 1940 Richter sein wird«) sind bislang unerreicht. Die ausführlichen Zitate, mit denen Kuhn diese Autoren zu Wort kommen läßt, zeigen, mit welcher Hingabe der Kampf für eine bessere Justiz geführt wurde.

Ingo Müller

Emil Julius Gumbel, Vier Jahre Politischer Mord. Ein um die Denkschrift des Reichsjustizministers zu »Vier Jahre politischer Mord« ergänzter Reprint, Heidelberg (Verlag Das Wunderhorn) 1980, 331 S., 25,- DM.

Emil Julius Gumbel, Verschwörer. Zur Geschichte und Soziologie der deutschen nationalistischen Geheimbünde 1918–1924, Reprint, Heidelberg (Verlag Das Wunderhorn) 1979, 264 S., 24,- DM; – Lizenzausgabe Frankfurt/M. (Fischer Taschenbuch Nr. 4338) 1984, 287 S., 12,80 DM.

Am 5. August 1932 wurde dem Heidelberger Professor für Statistik Emil Julius Gumbel die Lehrberechtigung entzogen, weil er am 25. Mai 1932 in einer internen Veranstaltung der sozialistischen Studentengruppe gesagt hatte: »Für mich ist das Denkmal des Krieges nicht eine leichtbekleidete Jungfrau mit einer Siegespalme in der Hand, die Schrecken und Leiden des Krieges werden viel besser durch eine Kohlrübe verkörpert« (Verschwörer, Vorwort S. V).

Die Person Emil Julius Gumbels steht für die Tradition der demokratisch-republikanisch gesinnten Intellektuellen, deren Engagement um den Erhalt der Weimarer Republik bisher zu wenig beachtet worden ist. So ist Emil Julius Gumbel zunehmend in Vergessenheit geraten. Als er am 10. September 1966 in New York starb, war keine deutsche Zeitung bereit, einen Nachruf zu veröffentlichen.¹ Aus diesem Grunde ist das Verdienst des kleinen Heidelberger Verlages »Das Wunderhorn«, der das wirtschaftliche Risiko eingegangen ist, zwei Bücher Gumbels neu aufzulegen, nachdrücklich zu würdigen.

Emil Julius Gumbel wurde 1891 in München als Sohn jüdischer Eltern geboren. In seinem Geburtsort studierte Gumbel Mathematik und Nationalökonomie. Kurz nach seiner Promotion meldete er sich bei Ausbruch des ersten Weltkrieges freiwillig zum Kriegsdienst. Sein Patriotismus wurde durch die Schrecken des Krieges rasch gedämpft, der Kriegsfreiwillige Gumbel wandelte sich zum Kriegsgegner und schloß sich der USPD an. Charakteristischer für seine Gesinnung war jedoch weniger die Mitgliedschaft in USPD und später SPD als sein jahrzehntelanges Engagement in der »Deutschen Liga für

¹ Anlässlich des 50. Jahrestages des Entzugs der Lehrberechtigung veröffentlichte »die tageszeitung« einen Nachruf auf Emil Julius Gumbel. Vgl. Christian Jansen, »Lebendiger Geist« noch nie gefragt, in: die tageszeitung, Berlin 12. 8. 1982, S. 6.

Weitere neuere Publikationen, die sich mit Emil Julius Gumbel auseinandersetzen: Wolfgang Bentz, Emil J. Gumbel. Die Karriere eines Pazifisten, in: 10. Mai 1933. Bücherverbrennung in Deutschland und ihre Folgen, Erich Walberer (Hrsg.), Frankfurt 1983; Gotthard Jaspers, Justiz und Politik in der Weimarer Republik, in: Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte, 30. Jg. Heft 2/1982.

Menschenrechte«. Diese Vereinigung demokratisch-republikanischer Pazifisten blieb die eigentliche politische Heimat des bürgerlichen Intellektuellen Gumbel. Im Jahre 1923 habilitierte sich Gumbel in Heidelberg, wo er an der Universität lehrte, bis ihn der Entzug der *venia legendi* frühzeitig in die Emigration zwang. Bereits 1932 hatte er eine Einladung zu Gastvorlesungen an der Universität Paris erhalten, danach lehrte Gumbel bis 1940 am Mathematischen Institut der Universität Lyon. In Deutschland verbrannten seine Schriften auf dem Scheiterhaufen der Nationalsozialisten, sein Name stand auf den ersten Ausbürgerungslisten der neuen Machthaber. Ab 1940 lebte Gumbel in den USA und fand zunächst einen Arbeitsplatz an der »New School for Social Research« in New York. Danach lehrte und forschte er am Brooklyn College und zuletzt, ab 1953, an der Columbia University in New York.

Welche politischen Handlungen und Schriften Gumbels waren dem Kesseltreiben gegen ihn vorausgegangen, das 1932 im Entzug der *venia legendi* gipfelte? Für die »Deutsche Liga für Menschenrechte« veröffentlichte Gumbel 1919 in Berlin seine erste politische Schrift »Vier Jahre Lüge«. Diese Broschüre war die Verarbeitung von Gumbels Kriegserfahrungen und eine Abrechnung mit dem Wilhelminischen System. Durch Gumbels pazifistisches Engagement fühlte sich die Heidelberger Universität bereits 1924 veranlaßt, einen Antrag auf Entzug der *venia legendi* gegen ihn einzuleiten. Ausschlaggebend war Gumbels folgende Äußerung. Am 26. Juni 1924 hatte er auf einer Kundgebung mit dem Motto »Nie wieder Krieg« gesagt, er bitte die Anwesenden zur Ehre der Toten, »die, ich will nicht sagen auf dem Felde der Unehre gefallen sind« zu erheben (Vier Jahre Politischer Mord, Vorwort S. V). Am 16. Mai 1925 faßte die Philosophische Fakultät den Beschluß, den Antrag auf Entzug der Lehrberechtigung doch nicht zu stellen, da es nicht gelungen war, Gumbels wissenschaftliche Qualifikation anzuzweifeln.

Die Heidelberger Universität, die damals in dem Ruf stand, ausgesprochen republikanisch und liberal zu sein, hat sich bis heute nicht in der Lage gesehen, sich inhaltlich zum Fall Gumbel zu äußern, geschweige ihn zu rehabilitieren. So unterblieb auch in einem kürzlich erschienenen Katalog zu dem Wirken des Philosophen Karl Jaspers an der Heidelberger Universität die kritische Ausein-

dersetzung mit einem Gutachten, das Jaspers 1924 über Gumbel erstellt hatte.

Jaspers bezweifelte im Gegensatz zu den nationalistischen Gutachtern nicht die wissenschaftliche Qualifikation Gumbels, er stellte jedoch dessen moralische Integrität infrage, was um so schwerer wog, da auch der Psychiater Karl Jaspers als Koryphäe galt.²

Im Juni 1921 erschien im Berliner Malik-Verlag die Broschüre »Zwei Jahre Mord«. Sorgfältig recherchiert enthält diese Schrift eine Sammlung von Dokumenten und Berichten über die politischen Morde, die seit Januar 1919 in Deutschland verübt wurden. Gumbels Quellen waren Gerichtsakten, Urteile, Entscheidungen über Einstellungen der Verfahren, Zeugenaussagen, Mitteilungen von Rechtsanwälten, von Hinterbliebenen und Zeitungsnotizen. Gumbel schreibt im Vorwort zu »Vier Jahre Politischer Mord«: »Die Prozeßberichte habe ich hauptsächlich in rechtsstehenden Zeitschriften studiert.« Gumbel rechnete in Tabellen die von der politischen Linken verübten Morde gegen die von rechts begangenen gegeneinander auf, ebenso das Verhältnis der Strafen zueinander. Sein Ergebnis: 22 Morde von links wurden mit durchschnittlich 15 Jahren Einsperrung bestraft, wogegen 332 Morde der Rechten mit nur durchschnittlich 4 Monaten Haft gesühnt wurden. Diese Zahlen verdeutlichen, welche Art von Republik hier geschützt wurde. »Vier Jahre Politischer Mord« ist die erweiterte fünfte Auflage von »Zwei Jahre Mord« und erschien 1922. Sie enthält zahlreiche neue Fälle. In gesonderten Kapiteln werden die Fälle von der Ermordung Eisners bis zum Sturz der bayrischen Räterepublik sowie die Ermordungen im Zusammenhang mit dem Kapp-Putsch aufgelistet. Die Neuauflage von »Vier Jahre Politischer Mord« wurde durch die Denkschrift des Reichsjustizministers und ein Vorwort von Hans Till erweitert, der die Biographie Gumbels kurz schildert.

Der damalige Reichstagsabgeordnete Gustav Radbruch hatte im Juli 1921 den Reichsjustizminister Heinze aufgefordert, die von Gumbel dargelegten Fälle untersuchen zu lassen. Als Radbruch selbst Reichsjustizminister geworden war, trieb er die Untersuchungen bei den zuständigen Landesregierungen Preußen, Bayern und Mecklenburg voran. Nach Radbruchs Rücktritt, im Oktober

² Vgl. Joachim Felix Leonhard (Hrsg.), Karl Jaspers und seine Zeit, Heidelberg 1983, S. 98.

1923, erschien dann einen Monat später die Denkschrift des Reichstages zu Gumbels Mordstatistiken, merkwürdigerweise in nur einem einzigen Exemplar! Auf *eigene* Kosten wurde Gumbel eine Abschrift überlassen, die er 1924 im Berliner Malik-Verlag publizierte. In den Materialsammlungen »Zwei Jahre Mord« bzw. »Vier Jahre Politischer Mord« hatte Gumbel versucht, die Tatsachen für sich selbst sprechen zu lassen. Dagegen hält er in seinen Kommentaren zur Denkschrift mit seiner eigenen Meinung über die Morde und deren Ursachen nicht mehr zurück. Er prangert insbesondere die Laxheit an, mit welcher die bayrische Denkschrift juristische Fragen umgeht. Die preußische und die mecklenburgische Denkschrift versuchen wenigstens, die Urteile, die rechte Mörder freisprechen, juristisch zu begründen. »Dies hat Bayern nicht nötig. Hier werden die Rechtsmorde einfach registriert, jeder bekommt ein paar Zeilen, und immer heißt es einfach: ›das Verfahren wurde eingestellt‹ oder noch kürzer ›die Täter waren nicht zu ermitteln‹« (S. 118).

Die mecklenburgische Denkschrift beschäftigt sich ausschließlich mit den Morden der Kapp-Putschisten. Gumbel verweist in diesem Zusammenhang auf die erstmals in Erscheinung tretenden Geheimbünde und deren blutige Methoden. Während in den früheren Fällen die Mörder durch Verschleppung der Ermittlungen oder Nichteröffnung der Hauptverfahren ihrer Bestrafung entzogen wurden, hatte man hier eine noch wirkungsvollere Waffe, die Amnestie. Diese war ursprünglich erlassen worden, um gedankenlose Mitläufer vor der Bestrafung zu schützen; durch eine vollkommen einseitige Auslegung des Führerbegriffs gelang es jedoch, selbst leitende Generale der Verantwortung zu entziehen, da sie sämtlich in Ausführung der Befehle von Kapp, Lüttwitz und Lettow-Vorbeck handelten.

Die Milde, mit der die Kapp-Putschisten strafrechtlich verfolgt wurden, stand in krassem Gegensatz zu der rigorosen Bestrafung der Münchener Räterepublikaner. Morde an linken Politikern blieben meist ungesühnt; Spuren, die der Aufklärung der Verbrechen hätten dienen können, wurden oft schon von den ermittelnden Strafbehörden nicht beachtet. »Dem Kampf gegen den Kommunismus wurde das Rechtsbewußtsein untergeordnet.«³ Dabei unterstellt Gumbel den Weima-

rer Richtern nicht unbedingt bewußte Rechtsbeugung. Er schreibt: » Es fehlt ihnen das Bewußtsein der Strafbarkeit ihrer Handlungen. Aus der alten Zeit her, wo das heutige Wirtschaftssystem von äußeren Angriffen unbedingt geschützt war und wo die Anhänger der Rechtsparteien unbestritten die oberen Schichten bildeten, ist ihnen der Gedanke, daß aus dieser Kaste eine Reihe von Mördern und Mordstiftern hervorgehen könne, unvorstellbar« (S. 148). Gumbel hatte geglaubt, sein Vorwurf an die deutsche Justiz, über 300 politische Morde nicht geahndet zu haben, könne nur zwei Wirkungen hervorrufen: »Entweder die Justiz glaubt, daß ich die Wahrheit sage, dann werden die Mörder bestraft. Oder sie glaubt, daß ich lüge, dann werde ich als Verleumder bestraft. Tatsächlich ist etwas Drittes, völlig Unvorhergesehenes eingetreten . . . von behördlicher Seite ist kein einziger Versuch gemacht worden, die Richtigkeit meiner Behauptungen zu bestreiten. Im Gegenteil, die höchste zuständige Stelle, der Reichsjustizminister, hat meine Behauptungen mehrmals ausdrücklich bestätigt. Trotzdem ist nicht ein einziger Mörder bestraft worden« (Vorwort).

Während laut Gumbels Statistiken die Räterepublikaner zu insgesamt 5000 Jahren Einsperrung verurteilt wurden, blieben selbst führende Kappisten straffrei und bedrohten durch ihre Tätigkeit weiterhin die Existenz der Republik. »Vier Jahre Politischer Mord« dokumentiert die durchaus aktive Rolle der Justiz im Auflösungsprozeß der Weimarer Republik.

Neben den Statistiken über die politischen Morde enthält Gumbels Schrift auch ein Kapitel »Zur Soziologie der politischen Morde«. Er beschreibt darin u. a. erstmals die soziale und organisatorische Struktur der nationalistischen Geheimbünde in Deutschland; eine Beschreibung, die er dann in seinem Buch »Verschwörer« fortsetzt.

Das Buch »Verschwörer. Beiträge zur Geschichte und Soziologie der deutschen nationalistischen Geheimbünde seit 1918« ist erstmals im März 1924 im Malik-Verlag erschienen. Das Vorwort hatte A. Freymuth, der damalige Senatspräsident am Berliner Kammergericht geschrieben. A. Freymuth war einer der wenigen republikanisch gesinnten Richter, und es ist bemerkenswert, daß er

³ Vgl. Gotthard Jasper, *Justiz und Politik*, a. a. o., S. 174.

als Vertreter der Justiz den Thesen von Gumbel bepflichtete.

Der Neuauflage dieser Schrift ist ein informatives Vorwort von Karin Buselmeier vorangestellt, in welchem sie die Ergebnisse ihrer umfangreichen Recherchen zur Person Gumbels und zu dessen Veröffentlichungen ausgewertet hat. Außerdem hat der Verlag »Das Wunderhorn« den »Beschuß der philosophischen Fakultät Heidelberg vom 16. Mai 1925 in der Angelegenheit des Privatdozenten Dr. Gumbel« sowie eine Protesterklärung republikanischer und sozialistischer Hochschullehrer anlässlich erneuter scharfer Angriffe gegen Gumbel aus dem Jahre 1931 beigelegt. Beide Schriftstücke geben Einblick in die Art und Weise, wie zu jener Zeit mit unbequemen Regimekritikern verfahren wurde.

Hat Gumbel in den vorangegangenen Schriften die Einseitigkeit der politischen Justiz in der Weimarer Republik aufgezeigt, so geht es ihm hier hauptsächlich darum, die organisatorischen Zusammenhänge der nationalistischen Geheimbünde zu durchleuchten. In einem der Kapitel stellt Gumbel eine Liste der bekannteren nationalistischen Organisationen zusammen. Er beschreibt deren Hauptziele und innere Struktur und nennt die Namen der Führer. Er spürt ihre Finanzierungsquellen auf, gibt eine Einschätzung der Mitgliederstruktur; insgesamt vermittelt Gumbel einen lexikalischen Überblick über das Unwesen der nationalistischen Geheimbünde. Weitere Abschnitte beschäftigen sich u. a. mit dem Kapp-Putsch und dem Putschversuch Hitlers vom 9. November 1923, der Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Geheimbünden und nicht zuletzt mit der speziellen Situation in Bayern. Maßgeblich für die Zusammenstellung dieser zahlreichen Detailinformationen sind die Beispielhaftigkeit und das Aufsehenerregende der Vorfälle. Namen, Abkürzungen und Ereignisse, auf die zu jener Zeit tagtäglich Bezug genommen wurde, sollten genannt und in ihren Zusammenhängen aufgedeckt werden. Gumbel wollte vor sich harmlos gebenden Organisationen warnen und Hilfestellung zur politischen Orientierung leisten.

Die Fakten und dokumentarischen Berichte sind nur spärlich kommentiert, eine spezielle Auswertung, in der die einzelnen Fälle etwa auf ihre richtungweisende Funktion analysiert werden, fehlt. Gumbel gewährt jedoch Einblicke in Details, die bei zusammenfassenden Analysen häufig zu kurz kommen.

Die zusammengetragenen Fakten klingen so skandalös, daß man sich heute wundert, warum Gumbel nicht selbst Opfer eines Anschlages geworden ist. Tatsächlich hat Gumbel mehrere Morddrohungen erhalten, doch kaum von Mitgliedern der Organisationen, die er in seinen Büchern direkt angegriffen hat. Klaus Theweleit vermutet deshalb, daß es die namentlich Genannten mit narzißtischem Stolz erfüllte, daß hier jemand ihre Aktivitäten derartig sorgfältig recherchierte.⁴ Man sollte jedoch nicht übersehen, daß Gumbels Enthüllungen die nationalistischen Geheimbünde weniger gefährdet haben, als er gehofft hatte, denn in seinen Schriften wird auch nachgewiesen, daß die nationalistischen Aktivitäten selbst von höchster Stelle kaum bekämpft, sondern eher gefördert wurden. Gumbel hat diese Haltung unverblümt realistisch beschrieben: »Die Justiz hat unter dem Einfluß der Vertreter des ancien régime in all diesen Fällen instinktiv in den Ermordeten ihren Feind gesehen, in den Mördern aber das Mitglied der guten Gesellschaft, die zu schützen ihre Aufgabe und Pflicht war« (S. 44 f.). Die Berichte beweisen auch die offizielle Absolution nationalistischer Aktivitäten bis hin zu Mord und Putsch.

Den Ursachen dieser fatalen und allgegenwärtigen antirepublikanischen Stimmung geht Gumbel in seinem letzten Kapitel, »Prinzipielles zu den Geheimbünden« nach. Zwei seiner Thesen sind besonders bemerkenswert: Es gab in Deutschland kein selbstverständliches Nationalgefühl, sondern allenfalls eine starke Bindung an die einzelnen monarchischen Dynastien. Diese verschwanden mit dem Ende des 1. Weltkrieges zwar unwiderruflich, die persönliche Fixiertheit der Bevölkerung auf ihre Königshäuser hielt jedoch an. In Anlehnung an sozialpsychologische Argumentationen folgert Gumbel: »Ihres Objektes beraubt, wandelt sich diese Liebe in Haß gegen das heutige System« (S. 210). Die zweite These besagt, daß in den zwanziger Jahren das Sozialgefüge in Deutschland durcheinandergeraten war. Entscheidendstes Ergebnis dieses Umschichtungsprozesses war die relative Verarmung des alten Mittelstandes. Denn gerade der Mittelstand wurde von der Reichspolitik am stärksten betroffen. Jener war es, dem durch die Inflation am meisten genommen wurde,

⁴ Vgl. Klaus Theweleit, *Männerphantasien* Bd. 1, Frankfurt 1977, S. 34.

außerdem verlor das frühere Berufsethos, die Ehre der Staatsdiener, in der Republik an Bedeutung. Gumbel hält fest, daß dadurch diejenigen, welche eigentlich geistige Träger der Republik sein sollten, zu ihren Feinden wurden.

Mit Fleiß und Akribie hat Gumbel die geschlossen antirepublikanische Gesinnung der Weimarer Justiz in ihrer Rechtsprechung entlarvt. Die Ergebnisse sind eindeutig: Die Praxis der deutschen Gerichte »ist alles Mögliche, Justiz ist das nicht.«⁵ Überraschend ist, wie früh die Tendenzen zum Faschismus sichtbar wurden, daß schon für den Beginn der zwanziger Jahre nachweisbar ist, wie wenig die SPD an den Autoritäten von damals zweifelte, wie sträflich eine der Republik verpflichtete Personalpolitik bei der Reichswehr und im gesamten Staats- und Verwaltungsapparat vernachlässigt wurde. Dies wirft einen Blick auf ein Politikverständnis, welches sich alleine auf die Mehrheitsverhältnisse im Reichstag konzentriert hat. Die Fixiertheit auf die höchsten Staatsämter ging mit einer fatalen Unterbewertung der Bürokratie und der unteren politischen Ebenen einher.

Zwar gab es sehr viele Mahner, die sehr wohl ahnten, daß die Weimarer Republik nicht dem Fortschritt der Demokratie gewidmet war, sondern eher der Wiederauferstehung monarchistischer und nationalistischer Kräfte, doch kaum jemand hat dies so eindrucksvoll recherchiert wie Gumbel. Heute erscheinen seine Studien über die Justiz als Indikatoren einer Gesellschaftsentwicklung, die folgerichtig im Nationalsozialismus endete. Kurt Tucholsky beurteilte das Buch »Zwei Jahre Mord« als die »wichtigste Publikation der letzten drei Jahre«. Er schreibt: »Mit dem Vertrauen der anständigen Leute in die politische deutsche Rechtsprechung dürfte es nunmehr endgültig vorbei sein.«⁶ Diese Hoffnung hat getrogen. Der Reichstag sah sich genötigt, Gumbels Feststellungen zu bestätigen, ohne auch nur eine einzige Gegenmaßnahme einzuleiten. Mit dieser Arroganz der Herrschenden wußte Gumbel nicht umzugehen. Er war der Typ eines Intellektuellen, der sich vom politischen Alltag distanzierte. Er glaubte, daß sich in der Politik etwas ändern würde, wenn man nur sorg-

fältig genug Beweise heranschaffte. Das Wirken von Gumbel war die Tragödie eines Aufklärers, der an die Stärke der Vernunft glaubte, der zwar sehr exakt die Strömungen seiner Zeit zu analysieren vermochte, aber die Mechanismen der Tyrannei nicht durchschaute.

Gabriele Jäger/Stefan Truderwind

Robert M. W. Kempner, Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen. In Zusammenarbeit mit Jörg Friedrich; Frankfurt am Main, Berlin, Wien 1983, 474 S., DM 42,-

Daß Lebenserinnerungen erst dann verfaßt werden, wenn das Leben eines Autors (oder einer Autorin) eine Zeitemspanne umfaßt, über die zu berichten es sich lohnt, liegt auf der Hand. Und daß sich der insofern natürlicherweise im fortgeschrittenen Alter befindliche Autor – insbesondere wenn er, wie im vorliegenden Fall, noch im vergangenen Jahrhundert (1899) geboren ist – eines Dritten als Mitarbeiter bedient, ist mehr als verständlich und keineswegs selten. Daß allerdings ein Autor wie Robert M. W. Kempner, dessen Leben sich wie ein Brennspeigel der einschneidendsten Ereignisse der Weimarer Republik, der NS-Zeit und der Nachkriegszeit darstellt, daß ausgerechnet dieser bis heute juristisch und politisch tätige Mann an einen Mitarbeiter gerät, der offensichtlich nichts weiter getan hat, als das »gesprochene Wort« Kempners zu Papier zu bringen, ist ein literarisches Unglück, dem zumindest der Ullstein-Verlag hätte steuern können, was er mitnichten getan hat. So präsentiert sich das Buch eher als ein für den bereits der historischen Ereignisse und der genannten Personen kundigen Leser hochinteressanter Roman als das zeitgeschichtliche Werk, das es hätte sein können und das es – Kempner spricht S. 413 die in der Bundesrepublik dringend notwendige politische Aufklärung an – seinem Anspruch nach wohl auch sein wollte.

Die Fülle des von Kempner Erlebten, von ihm Erzählten ist außerordentlich. Seine Herkunft aus einem liberalen, ganz den Naturwissenschaften verpflichtetem Elternhaus (S. 17: »Unsere Familie glaubte nicht an Bebel, glaubte nicht an politicians, wir glaubten . . . an eine bessere Zukunft durch wissenschaftliche Erfindung und Erforschung, das war uns wichtiger«), seine deutliche Nähe zur

⁵ So Kurt Tucholsky. Das Buch von der deutschen Schande. in: Kurt Tucholsky. Gesammelte Werke Bd. 3, Reinbek 1973, S. 49.

⁶ Vgl. Kurt Tucholsky, a. a. o., S. 59.

Mutter, der ersten Frau, »die von Seiner Majestät den königlich-preußischen Professorentitel« bekam, die Gardeschützenzeit in der letzten Phase des Ersten Weltkrieges – dann die Weimarer Republik, an die Kempner die Hoffnung auf das Entstehen eines demokratischen deutschen Staatswesens knüpfte. Aber genau hier, mit der Darstellung der politisch brisanten Ereignisse beginnt das Dilemma des Buches: Der eher schnoddrig-lockere berlinerische Erzähler verträgt sich nur selten mit den wiedergegebenen Fakten, ja, er vermag teils diese Fakten nicht einmal – insbesondere für jüngere Leser – verständlich zu machen. Der Stil des Buches paßt noch am ehesten beispielsweise für die Darstellung von Kempners Mitarbeit in der berühmten Anwaltskanzlei Frey; das liest sich wie ein amüsanter, lockerer und dennoch dicht geschriebener Kriminalroman (ab S. 32). Für die politisch einschneidenden Ereignisse ist der Plauderton teils nicht adäquat, teils zu wenig informativ. Kempner erwähnt eine ungeheure Vielzahl von Namen und Geschehnissen, die für den Nicht-Kenner (d. h. insbesondere für die jüngere Generation) hätte aufgeschlüsselt werden müssen. Das gilt – um nur einige wenige Beispiele zu nennen – für Personen wie Grzesinski, Heilmann, Gumbel, Schwarzschild, Eisler, Rauschnig, es gilt aber auch für die Boxheimer Dokumente, Potempa oder den Hitler-Stalin-Pakt etc. Wenn schon Kempners Mitarbeiter Jörg Friedrich nicht willens oder nicht fähig war, einen – wenn auch noch so kurzen – Anmerkungsapparat zu erstellen, warum ist dann nicht wenigstens im Ullstein-Verlag ein Lektor tätig geworden? Kempner rühmt (S. 172) zurecht die amerikanische Arbeitsmethode, das sorgfältige Belegen von Zitaten – sein Mitarbeiter und sein Verlag hätten es sich zu Herzen (besser noch: zu Kopf) nehmen sollen! Das Gleiche gilt für unerfreuliche Stilblüten; d. h., um es stilistisch gleichfalls unerfreulich auszudrücken: »eine Rede ist keine Schreibe«, und selbst wenn es die erklärte Absicht von Autor und Mitarbeiter des Buches gewesen sein sollte, Kempners persönlichen (mündlichen!) Erzähl-Stil möglichst ungefiltert zum Ausdruck kommen zu lassen, so wäre dies durch behutsame stilistische Korrekturen nicht verhindert worden. Daß beispielsweise (S. 74) von Hindenburg, sein Sohn Oskar und der Staatssekretär Otto Meißner »in einer Atmosphäre verdunsteten«, »die von ganz anderen

Kräften bereits eingeheizt war«, daß (S. 121) die Juden im NS-Staat als »Verlierer der Partie« bezeichnet werden oder daß (S. 123) gesagt wird, das Ausland habe zu lange »mit den Nazis noch rumgefummelt«, dies alles (und noch sehr viel mehr) ist schlicht ärgerlich. Noch ärgerlicher – weil den Inhalt betreffend – die Passagen des Buches, in denen der saloppe Stil die Bedeutung des faktischen Geschehens nicht zur Geltung kommen läßt. Keinem nicht bereits zureichend informierten Leser wird (S. 62 f.) klar werden, was es mit den »gelegentlich niedergeknüppelten« Demonstrationen in der Weimarer Republik auf sich hatte, bzw. mit den »gewissen Polizeioffizieren«, die sich »allmählich von der Demokratie« lösten, »um innerlich zur NSDAP überzugehen«. Daß die Reichwehr »natürlich in einem ernsten Sinne nicht demokratisch und republikanisch« war (S. 87) und die Beamten, die zunächst Wilhelm II, dann der Weimarer Republik und dann Hitler gedient hatten, »reine Idioten« waren, denn »sonst wären sie nicht einem Rattenfänger gefolgt« (S. 92), sagt wenig über die differenzierten Sachverhalte aus, die politisch vorlagen. Die Äußerungen über Brüning, der »die gleichen Ideen« hatte, »wie sie später im Bonner Grundgesetz ihren Ausdruck gefunden haben, nur etwas weniger föderalistisch« (S. 168), und die sich anschließenden Meditationen über die Demokratie sind – gelinde ausgedrückt – leicht verwirrend, zumindest zu verkürzt. Und was mag ein unbefangener rechtsstaatsgläubiger Leser denken, wenn er (S. 299) liest, es seien in Nürnberg 199 Personen »als Hauptkriegsverbrecher ausgewählt und angeklagt worden, gemessen am Unmaß der Verbrechen ein ganz kleiner Prozentsatz«? Die Beispiele lassen sich fortsetzen, und sie werden zudem angereichert durch eine merkwürdige, schlicht willkürliche Zusammenstellung des Bildmaterials: Fritz Bauer unmittelbar neben Ernst Bohle, Ruth Fischer neben Frick . . . ; Papier ist geduldig, die betreffenden Personen wären es wohl weniger gewesen. Trotz dieser Negativa bleibt das Buch in vieler Hinsicht bemerkenswert, und zwar fast mehr wegen der in ihm festgehaltenen unterschiedlichen Stimmungen, Impressionen, der Momentaufnahmen des geistigen Klimas sozusagen, als wegen des Tatsachenmaterials. Da ist (S. 29 f.) die Schilderung des Gymnasiums in Berlin-Lichterfelde, auf das Kempner ging und das offenbar jene Art von »Elite-

Erziehung« vermittelte, die zwar – wie Kempner sagt – »national« war, aber gleichzeitig einen Individualismus vermittelte, der das Anbieten an den Nationalsozialismus von sich aus verhinderte, was für Kempners Lichterfelder Gymnasium seine Gültigkeit haben mag, für andere »humanistische« Gymnasien allerdings keineswegs. Die reale Situation deutlich kennzeichnend die Ausführungen zum deutschen Judentum insbesondere zu Beginn der Nazi-Zeit (S. 212 f.); die Ungläubigkeit zunächst des in die deutsche Kultur integrierten Judentums hinsichtlich der Barbarei nazistischer Rassengesetzgebung, die ungeheuren Schwierigkeiten der Emigration, das deutsche Exil in den USA (S. 174 ff.). Auf der anderen Seite die das NS-Regime unterstützenden Intellektuellen (Heidegger, Carl Schmitt, Kaufmann; Carl Schmitt später anlässlich des Nürnberger Prozesses – so Kempner – sich selbst als »intellektuellen Abenteurer« kennzeichnend, S. 129; Kempner (S. 263) über Carl Schmitt: »Er ist moralisch der größte Verbrecher«) und das charakterlose Karrieredenken hoher deutscher Beamter, das sie dem Nationalsozialismus willfährig machte (S. 112 f.) und sie teils zu Massenverbrechern werden ließ (S. 206: »Mit kleinen Schritten kann man auch in das Massenverbrechen hinein geraten, das ist das Schlimme. Dazu genügen ganz kleine Schritte«).

Die entschieden interessantesten Passagen des Buches, aber auch die diskussionsbedürftigsten, sind die über den Nürnberger Prozeß, in dem Kempner einer der Anklagevertreter war. Kempner schildert die Überlegungen der Allied War Crimes Commission zur Durchführung eines völkerrechtlichen Prozesses (S. 212 ff.), er stellt das pragmatische angelsächsische Rechtsdenken heraus, die Besonderheiten des Nürnberger Prozesses, der das Ziel hatte, zu dokumentieren, daß, wenn »offizielle Staatspersonen Verbrechen begangen haben«, sie – so wörtlich und es klingt insbesondere heute wie von einem anderen, weltenfernen Planeten – »dafür zur Rechenschaft gezogen werden müssen wie jeder andere Verbrecher«:

»Nürnberg war eben kein Prozeß, sondern ein Justizstaat, eine Enklave in Deutschland mit eigenen Gesetzen, Londoner Charter, Kontrollratsgesetz Nr. 10 und in den wesentlichen Punkten nur vom US-Präsidenten abhängig« (S. 309). Die von Kempner berichteten, inzwischen in vielen Einzelpublikatio-

nen diskutierten Fakten, die im Nürnberger Prozeß zur Sprache und zur Aburteilung kamen, können (besser: dürften) niemals ohne tiefe Erschütterung wahrgenommen werden: die Verbrechen der Einsatzgruppen (unter Beteiligung des deutschen Militärs, was bis heute gern unterschlagen wird), der Ärzte, der Juristen und – gerade dieser Bereich wird von Kempner zurecht besonders betont – die sog. »bürokratischen Morde«, begangen auch und gerade von Beamten des Auswärtigen Amtes (S. 310 ff.). Und in diesem Zusammenhang die Einzelheiten über Vernehmungen hoher Beamter, das beschämende Leugnen zuerst, dann – aufgrund der Konfrontation mit Aktenmaterial – ein allmähliches Gestehen, aber immer noch mit dem Versuch des Vertuschens, des Sich-Rechtfertigens (S. 320: »Ich habe das gemacht, um Schlimmeres zu verhüten«). Beispielhaft die Schilderung der Vernehmung von Ernst von Weizsäcker, von 1938–1943 Staatssekretär im Auswärtigen Amt, der schließlich seine (Schreibtisch-)Mitwirkung an der »Endlösung der Judenfrage« »erschüttert« zugab (S. 317 ff.). Kempner kennzeichnet in diesem Zusammenhang den »Gruppen-Druck« hinsichtlich der einzelnen hohen Beamten, die, hätten sie bereitwillig die volle Wahrheit verbrecherischen Tuns zugegeben, zahlreiche Kollegen aus der höchsten deutschen Bürokratie mit belastet hätten, und Kempner fügt ein anderes hinzu: der der damaligen Phase des »Kalten Krieges« entsprechende Druck von bestimmten Seiten: »Wenn Ihr Weizsäcker und solche Leute verfolgt, dann arbeitet Ihr den Kommunisten in die Hände« . . . »Das sind die Kempners in Nürnberg, die verhindern, daß Deutschland und Amerika gerettet werden können« (S. 320), uns heute nur allzu vertraute Denkmuster.

Der gesamte Komplex des Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses und die von Kempner anschließend thematisierte »Bewältigung der Vergangenheit« durch die bundesdeutsche Nachkriegsjustiz bedarf allerdings unter rechtstheoretischen Gesichtspunkten einer weitaus umfassenderen und auch anders akzentuierten Diskussion als von Kempner angedeutet. Wenn Kempner – insbesondere im Zusammenhang mit dem Nürnberger Juristenprozeß (S. 285) – auf das »völkerrechtlich bindende« »Gebot der Gerechtigkeit« verweist, das etwas »Höheres« sei als ein »verbrecherisches Gesetz«, so klingt das

vordergründig überzeugend, aber eben nur vordergründig. Die Nazi-Verbrechen (soweit sie nicht ohnehin jenseits allen positiven Rechts, nämlich – zum Beispiel – in den Konzentrationslagern begangen wurden) waren ja nicht Konsequenz eines überbetonten Positivismus, sondern eines entschiedenen Anti-Positivismus; Juden-, Sinti-, Sozialisten- und Kommunistenverfolgungen wurden mit Berufung auf eben jene von Kempner in konträrem Kontext zitierten »höheren Werte« (die »Lebensrechte« der deutschen Volksgemeinschaft beispielsweise) gerechtfertigt, die keineswegs nur vom Volksgerichtshof, sondern auch vom deutschen Reichsgericht als dem positiven Recht vorrangig gewertet wurden. Kempner gibt selbst ein Beispiel, wenn er die Rassenschande – Prozesse vor dem Reichsgericht anspricht, in denen die Verurteilungen aufgrund einer »naturrechtlich« ausgeweiteten Tatbestandsinterpretation erfolgten. »Höhere Gerechtigkeit« ist in der irdischen Gerichtsbarkeit ein schlechtes, weil höchst relatives Argument. »Mord ist in allen Kulturnationen strafbar . . .« (S. 215), richtig, aber wer wollte heute in einem von Kempner grundsätzlich zurecht geforderten Internationalen Strafgerichtshof (S. 458) über wen zu Gericht sitzen? Die (noch) Überlebenden in der Dritten Welt über die Verantwortlichen in den Industrienationen? Die verstümmelten, mit Erbschäden behafteten Kinder von Seveso über die »Schreibtschätzer« in den Ministerien der »Kulturnationen« unserer Welt? Es erscheint mir ehrlicher, staatliche oder völkerrechtliche Strafjustiz nicht durch höhere Gerechtigkeitsprinzipien zu legitimieren, sondern – wie Kempner es an anderer Stelle auch durchaus selbst tut (S. 26) – durch positives Recht, das relativ ist und weil es relativ ist, dem Wandel unterliegt, und zwar auch dem Wandel, der durch einen radikalen Wechsel des staatlichen Systems eintritt; der Grundsatz *nulla poena sine lege* findet seine Grenzen in jenen historischen Ereignissen, die tiefgreifend genug sind, um »gute« wie »schlechte« Rechtssysteme auszulöschen. Wie relativ nicht nur positives Recht, sondern auch die höhere Gerechtigkeit eines völkerrechtlichen Gerichtshofes ist, macht Kempner klar, wenn er (S. 360) die »große Frage der amerikanischen Deutschlandpolitik« anspricht: »Wen kann man nach dem großen Debakel zum Aufbau einspannen?« Es war ja nicht so, daß an diesem Aufbau nur diejenigen beteiligt wurden, die hinsichtlich des NS-

Systems – wie Kempner es nennt – eine »weiße Weste« hatten; entscheidende Aufgaben des »Aufbaus« der Bundesrepublik wurden denen übertragen, die die einschlägige »fachliche« Erfahrung hatten: »Aber woher sollten die Leute für diese Aufgaben genommen werden? Man hatte nichts Gescheites und kam immer wieder auf alte Karrieristen zu sprechen« (S. 373). Daß dies so war, hat sich nicht nur insofern gerächt, als nach und nach jene Ärzte, jene Richter, jene Minister, jene Verwaltungsbeamte, jene Industriellen entdeckt wurden, die aufgrund des allmählich aus dem Dunkel auftauchenden Aktenmaterials an NS-Verbrechen direkt beteiligt waren, es hat sich in noch viel verhängnisvollere Weise dadurch gerächt, daß ein politisches Klima entstanden ist, das heute bestimmte Politiker über den »Werteverlust« der jüngeren Generation klagen läßt, einer Generation, die bei ihren Eltern, Lehrern, Professoren, Vorgesetzten den ungeheuren Bruch von postulierter Moral und konträrem eigenen Verhalten erleben mußte. Kempner schildert das »Huckepackverfahren«, mit dem ein Nazi den anderen zu »entnazifizieren« verstand; er spricht die Regelung des Art. 131 GG an und sagt zutreffend »Man rutschte rein« (S. 384), nämlich hinein in die unterschiedlichen Ämter, und er unterstreicht noch ein anderes: daß »die Industriellen, die Krupp-, Flick- und IG-Farben-Leute . . . mit den passenden Argumenten« kamen: »Wenn Deutschland wieder aufgebaut werden soll, dann müssen wir in ganz starkem Maße daran mitwirken, und unsere gefangenen früheren Chefs müssen entlastet werden« (S. 391). Kempners Kommentar zu dieser Argumentation: »Das Unglückselige von meinem Standpunkt aus war, daß die Gnadewünsche in gewissem Sinne der damaligen amerikanischen Politik gar nicht ins Gehege kamen. Das war in der Zeit, wo die Wiederbewaffnung langsam begann, der Korea-Krieg drohte und bald schon anging, so daß die Frage einer Art Bundesgenossenschaft der Bundesrepublik mit den USA stärker in den Vordergrund trat. Die Bundesrepublik war Zulieferer für die amerikanische Bewaffnung und steckte im Aufbaustadium der Bundeswehr« (S. 391), und weiter: »Die Abschaffung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erfolgte nicht aus rechtlichen Erörterungen, sondern als Teil der neuen alliierten Politik, Deutschland allmählich als Bundesgenossen an sich heranzuziehen. Und wenn ich einen

Bundesgenossen haben will, schlage ich ihm nicht erst noch ein paar in die Zähne und halte ihm alle Sünden aus seinem mit Sünden reichverzierten Vorleben vor . . . Es gibt Prioritäten und bei denen sind die Moral und das Recht nebensächlich, auch wenn es unsympathisch ist« (S. 435) – in der Tat, so ist es, »unsympathisch«, aber offenbar Ausfluß höherer Gerechtigkeit.

Doch kehren wir vor der eigenen, »nationalen« Tür: Zurecht moniert Kempner die Groteske der verspäteten Vergangenheitsbewältigung durch die bundesdeutsche Justiz; zurecht hält er es für eine »absolut unerklärliche Tatsache«, daß die Massenmorde in den Konzentrationslagern wie Auschwitz, Treblinka, Madjanek so spät zur Anklage kamen (S. 442), und mehr als zurecht sieht er es als Verdienst des hessischen Generalstaatsanwalts Bauer an, daß der erste große Frankfurter Auschwitz-Prozeß zustande gekommen ist, jenes Fritz Bauer, der – wie Kempner S. 443 schreibt – »seine eigene Ansicht über Menschenrechte und Menschenwürde« hatte, »die tiefer ging als bei manchen anderen Beamten«. Und erst jetzt, 1984, lange nach dem juristisch wahrhaft verunglückten Fall Rehse, den Kempner mit zur Anklage gebracht hat (S. 424 f.), kam es zur Anklage gegen den inzwischen 82 Jahre alten Paul Reimers, ehemaliger Richter am Volksgerichtshof, auch ehemaliger Richter in Baden-Württemberg (bis 1960), der sich Reimers durch Selbstmord entzog. Gegen 41 weitere Personen, Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof, wird ermittelt – 39 Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches! Ein makabrer Trost bleibt: Sollte die atomare »Verteidigungsstrategie« zur menschenrechtswidrigen Vernichtung menschlichen Lebens führen, so erübrigt sich ein Prozeß zur Verteidigung höherer Gerechtigkeit, sie stellt sich sozusagen von selbst her.

Ilse Staff

Rolf Ellermann-Witt, Hubert Rottleuthner, Harald Russig, (Hrsg.), Kündigungspraxis, Kündigungsschutz und Probleme der Arbeitsgerichtsbarkeit. Beiträge zur Regelung und Praxis in der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und den USA. Opladen 1983 (Westdeutscher Verlag), VI, 311 S., DM 32,-

Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in den westlichen Industrieländern ist Anlaß genug, sich mit *inem* ihrer Entstehungstatbestände, der Kündigung, intensiv zu befassen. Wie schwierig aber bereits die Schätzung der jährlichen Kündigungsfälle in der Bundesrepublik ist, zeigen die abweichenden, teils kontroversen Berechnungen von *B. Klees*, der auf etwa 6 Mill. Entlassungen im Jahre 1978 kommt (246) und von *J. Diekmann*, der die Annahme der bekannten Hamburger Kündigungsschutz-Untersuchung (*Falke, Höland, Rhode, Zimmermann*, Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der BR Deutschland, Forschungsbericht 7 des BMA, Bonn 1981) von ca. 3,2 Mill. »kündigungsartigen Auflösungen von Arbeitsverhältnissen« im Jahre 1978 bestätigt (307 f.).

Die ersten beiden Teile des angezeigten Buches nehmen die Kündigungspraxis und den Kündigungsschutz in der Bundesrepublik einschließlich arbeitsgerichtlicher Durchsetzungsprobleme unter die Lupe. Teil 3 behandelt Art und Wirksamkeit des gesetzlichen Kündigungsschutzes in Großbritannien und das US-amerikanische Beschwerde- und Schlichtungsverfahren in Entlassungsfällen. Der 4. Teil enthält Vermischtes: Juristen kritisieren das einheimische Kündigungsschutzrecht unter verschiedenen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Gesichtspunkten. Vor allem in diesen kürzeren Beiträgen, aber zugleich als durchgehendes Leitmotiv, tritt die doppelte Skepsis zutage, die gegenüber dem rechtlichen Kündigungsschutzefekt ohnehin angebracht ist, die sich aber auch auf die immer ausgefeilteren empirischen Belege für die Unfähigkeit des Kündigungsschutzes erstreckt, dem Entlassenen den Arbeitsplatz zu sichern. Kurz gefragt: Wer will es eigentlich *noch genauer* wissen, was er schon seit mindestens 10 Jahren (dem Beginn des letzten, anhaltenden Krisenzyklus) weiß? Der allgemeine Kündigungsschutz ist nie mehr gewesen als ein soziales Trostpflaster (Abfindung) für den eingebüßten Arbeitsplatz.

Die Kündigungspraxis in der Bundesrepublik untersucht zunächst *J. Falke* in bezug auf bestimmte Merkmale der Betroffenen und auf verschiedene Kündigungstypen (13–43). Die Befunde brauchen hier nicht im einzelnen wiedergegeben zu werden. Angaben zur Funktionsbestimmung des gerichtlichen Kündigungsschutzes erscheinen bei Falke uneinheitlich und bedürfen einer Interpreta-

tion. Wie bei anderen Dauerbeziehungen regelt das Gericht allein den Abbruch des sozialen Verhältnisses (30). Damit kontrastiert die Aussage, daß »das geltende Kündigungsschutzrecht den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses sichern (soll)« (35). Zwar sind beide Sätze richtig, doch hätte *Falke* den empirischen Charakter des ersten und den normativen des zweiten deutlicher unterscheiden müssen. Dieser Vorbehalt soll freilich nicht das Verdienst schmälern, das dieser Art empirischer Arbeitsrechtssoziologie und der Warnung vor einer Überschätzung der »Orientierungsleistung des Rechts« für das Handeln der am Kündigungsgeschehen Beteiligten (40) zukommt.

Detailergebnisse aus der Hamburger Kündigungsschutz-Studie zur immer bedeutsameren Krankheitskündigung in der Praxis stellt *G. Zimmermann* vor (45–66). 1978 war bereits jede 5. Kündigung mit Krankheit des Arbeitnehmers begründet worden (46); in Großbetrieben mit über 1000 Beschäftigten war es fast jede 2. (45,8%). Der prozessualen Besonderheit seltenerer Beweiserhebungen bei Krankheitskündigungen (61) muß ob ihrer Vieldeutbarkeit genauer nachgegangen werden; denn für eine Scheu der Kläger vor einer rückhaltlosen Selbstentblößung könnte ebensoviel sprechen wie etwa für eine richterliche oder arbeitgeberseitige Rücksichtnahme.

Das Verhalten von Betriebsräten bei Kündigungen beleuchtet *A. Höland* (67–84), dessen mittlerweile bekannten Skandalbefund ich wegen seiner Wichtigkeit hier wiederhole: Betriebsräte stimmen in 66% der Fälle der Kündigung *ausdrücklich* zu, sie schweigen in etwa 20% und machen nur in 14,4% Gegenvorstellungen geltend; mehr als jede 4. Kündigung wird obendrein noch durch den Betriebsrat mitunterschieden (69). Weder eine ausdrückliche Zustimmung noch gar eine Gegenzeichnung durch den Betriebsrat sieht das BetrVerfG vor, so daß nicht nur der Betriebsrat mit diesem Verhalten rechtswidrig handelt, sondern auch ein entsprechendes Arbeitgeberansinnen gegen das BetrVerfG verstößt. Das in diesem Gesetz angelegte Dauerdilemma des Vertretungsorgans der Belegschaft ist jedoch auch nicht durch konsequentes Schweigen oder Widersprechen auf Kündigungsmittelungen des Arbeitgebers zu lösen; nur ein echtes Vetorecht könnte insoweit weiterhelfen. *Hölands* Hinweis auf die Notwendigkeit von personalwirksamen

Paketmaßnahmen (79) ist sicher zutreffend, verdeutlicht aber zugleich die Gefahr, daß der Betriebsrat zu einer Abteilung der Betriebsleitung verkommt oder wenigstens als solche erlebt wird (vgl. 74).

Aus dem Berliner Projekt »Probleme der Arbeitsgerichtsbarkeit« stammen die Beiträge des 2. Teils von *H. Rottleuthner* zur strukturellen Untauglichkeit des gerichtlichen Verfahrens, von *J. Diekmann* und *L. Brandt* zu anderen Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit, die hier aus Platzgründen nicht referiert werden können.

R. Ellermann-Witt geht der Frage nach, ob Arbeitnehmer untereinander von Arbeitsgerichten ungleich behandelt werden (129–143). »Systematische Diskriminierungen sozialer Art zwischen Arbeitnehmern« existieren nicht (140). Daß sich in der *Erfolgsstatistik* aber Unterschiede ergeben, führt *Ellermann-Witt* auf Faktoren im Vorfeld der gerichtlichen Auseinandersetzung zurück. Diese Vermutung kann selbstverständlich richtig sein; doch ebenso selbstverständlich können die beiden zur Erklärung angebotenen Alltagstheorien: »Rechtsanwälte (. . . bringen) in der Tendenz nur »erfolgsträchtige« Fälle vor Gericht«, und: »Frauen scheinen weniger risikofreudig zu sein als Männer« (140) falsch sein. Aus Raumgründen können hier nicht alle naheliegenden und plausiblen Gegenannahmen aufgeführt werden, nur stellvertretend sei folgende Antithese genannt: »Rechtsanwälte bringen grundsätzlich alles vor Gericht, erst recht in Zeiten einer Anwaltsschwemme.« Mag ich vielleicht auch den springenden Punkt in diesem Beitrag verpaßt haben, in der Schlußbemerkung pflichte ich dem Verf. bei: Die Rechtssoziologie kann Fortschritte erzielen, wenn es ihr gelingt, »die Bedeutung rechtlicher Regelungen angemessen zu behandeln«, oder jedenfalls ein Bewußtsein für die damit verbundenen Probleme zu entwickeln (141).

Die Beiträge des 3. Teils über Kündigungsschutzäquivalente in Großbritannien und den USA (145–228) geben weder als solche noch im Vergleich, den als Beispiel *B. Rhode* zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik anstellt (173–196), Anlaß zu Neid oder Selbstzufriedenheit. *L. Dickens* u. a. stellen für Großbritannien fest, daß der gesetzliche Schutz vor »unfair dismissals« praktisch nicht zu einem Erhalt des Arbeitsplatzes geführt hat. (146) Der Employment Protection Act von 1975 kennt verschiedene Kündigungs-

gründe, die entweder an der Person des Arbeitnehmers oder an betrieblichen Umständen (i. d. R. Überzähligkeit: redundancy) anknüpfen. Wehrt sich der Betroffene gegen die Entlassung, geht ein Schlichtungsversuch durch den Advisory Conciliation and Arbitration Service dem Verfahren beim Industrial Tribunal voraus. Von den knapp 30 000 Kündigungsschutzanträgen im Jahre 1980 wurden etwa zwei Drittel (64,9%) im Rahmen der Schlichtung erledigt. Davon waren 31,7% Antragsrücknahmen, was bis auf 4,9% Privatvergleiche Erfolglosigkeit für den Gekündigten bedeutete, und 33,2% Schlichtungsvergleiche, aufgrund derer 1% der Antragsteller wiedereingestellt wurden und die übrigen eine Abfindung erhielten. Die Industrial Tribunals wiesen von dem streitigen Rest (35,1%) den Kündigungsschutzantrag in 25,4% der Fälle ab (wobei nur in weniger als 1% ein Rechtsmittel eingelegt wurde) und verfügten in den verbleibenden 9,7% stattgebenden Entscheidungen nur bei 0,3% eine Wiedereinstellung, ansonsten im Regelfall eine Abfindung. (149) Die hohe Mißerfolgsquote der Arbeitnehmer wird darauf zurückgeführt, daß generell vom Maßstab eines »vernünftig denkenden Arbeitgebers« ausgegangen wird (153); Ergebnisse und Begründungsmuster sind uns hiezulande sehr bekannt. Sowohl im Schlichtungs- als auch im gerichtlichen Verfahren wird im Falle mangelnder Kündigungsberechtigung die Weiterbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers von deren »praktischer Ausführbarkeit« abhängig gemacht, die ihrerseits eng definiert wird. (161) Kritisch heben die Verf. zu Recht den kollektiven Charakter der Kündigungsproblematik hervor und meinen, daß die betriebliche und gewerkschaftliche Gegenwehr wichtiger und erfolgversprechender ist als der individualrechtliche Kündigungsschutz (165); doch selbst bei derart reduziertem Anspruch können sie nur das Scheitern der Gesetze zur Arbeitsplatzsicherung konstatieren. (167)

Die US-amerikanische Kündigungsabwicklung (Rogowski, 197–228) basiert auf der Grundannahme, daß innerbetriebliche und tarifliche Institutionen Arbeitskonflikte »informell, schnell und mit geringen Kosten« lösen können. (199) Die sich gegen eine Kündigung richtende Beschwerde löst ein bis zu 5-stufiges Verfahren aus, das auf beiden Seiten streng den hierarchischen Befugnisstrukturen von unten nach oben folgt. (204 f., 207)

Erst auf der 5. Stufe wird ein auswärtiger (Privat-)Schlichter herangezogen, der entweder ad hoc für einen Konflikt oder als permanenter Schlichter für ein Unternehmen in einer komplizierten Auswahl von beiden Seiten nominiert wird. Da die Schlichtungsentcheidung den Streit faktisch und in aller Regel auch rechtlich beendet (eine gerichtliche Kontrolle findet nur bei Kompetenzüberschreitung des Schlichters statt), liefert allein die Person des Schlichters den Legitimationsgrund für die Unterwerfung unter das Ergebnis: Das formalisierte Auswahlverfahren hat daher zentrale Bedeutung für die Akzeptanz des Schlichterspruches. Als wirksamen Kontrollmechanismus des Schlichters durch die Parteien vermutet Rogowski das Interesse des ersteren, auch künftig in dieser Rolle gefragt zu sein. (210) Statistische Daten über Kündigungskonflikte, Beschwerde- und Schlichtungsverfahren stehen noch aus. Der betroffene Arbeitnehmer wird sich in den und durch die Verfahren sozial kontrolliert und diszipliniert fühlen: »Management und Gewerkschaft sitzen über ihn zu Gericht«. (213) Unter diesem Aspekt wirkt es auch wenig beruhigend, wenn die vielgliedrigen Prozeduren der Gewerkschaft eine gewisse Kontrolle von Management-Entscheidungen eröffnen.

Die anglo-amerikanische Praxis der vorrangigen Beachtung der Unternehmerinteressen verleitet zu folgendem zynisch-unwissenschaftlichen Kurzkommentar: Was will man auch von rechtlichen und prozeduralen Reparaturleistungen bei Arbeitskraft-»Freisetzungen« in kapitalistischen Ländern anderes erwarten als kurzfristige Entschädigungen in Geld und/oder Protestabsorption?

Wieder auf heimischem Boden (in Teil 4) belegt W Däubler kurz und bündig (229–240), daß ein wirksamer (Rechts)Schutz vor Kündigungen nicht besteht, sondern daß allenfalls irrationale Arbeitgeberkündigungen beschränkt werden. Die Begründung darüber darf mittlerweile als bekannt vorausgesetzt werden, weil sie von Däubler u. a. oft publiziert worden ist. Die Diskussion von Gestaltungsalternativen (235–237) gerät – möglicherweise wegen starker Komprimierung – etwas orakelhaft: Sicher enthält ein Vetorecht des Betriebsrats gegen Entlassungen die Gefahr des Betriebssegoismus', doch bleibt auch mit dieser Erkenntnis unklar, was an dieser »Privilegierung des kampfkraftigeren Teils der abhängig Beschäftigten« akzeptab-

ler wird, »wenn sie als Teil eines Übergangsprozesses in eine neue Gesellschaft verstanden wird, wo die Arbeitsplatzsicherheit Gemeingut wird« (236). Ebenso überzeugend und vage ist die Forderung nach »einer komplexen, alle Formen der Entlassung erfassenden Strategie« zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit (237).

B. Klees (241–255) befaßt sich kritisch mit der Hamburger Kündigungsschutz-Studie (s. schon oben). Außer der sehr viel höher geschätzten Zahl der Entlassungen im Jahre 1978 nimmt er die Quote der Betriebsratsbetriebe nicht mit »knapp unter 20%«, sondern nur mit 9% aller betriebsratsfähigen Betriebe an; ferner sei der gewerkschaftliche Rechtsschutz nicht in »über 25%«, sondern nur in etwa 17% der Fälle beteiligt (248). *Klees* schließt mit einem reich gespickten rechtspolitischen Forderungskatalog, zu dessen einzelnen, unbedingt bedenkenswerten Vorschlägen zusammenfassend anzumerken ist: Teils Widersprüchliches, teils Utopisches muß sich leisten können, wer seine soziale Phantasie und sein Fortschrittsinteresse nicht a priori in Paragraphenkettens legt.

Die Möglichkeit der Legalisierung der vorherrschenden Abfindungspraxis diskutiert *S. Schönholz* (257–264). Mithilfe eines generellen Verbots der Leiharbeit will *M. Krüger* (265–275) die Bestandskraft des Arbeitsverhältnisses stärken (ob aber Strafdrohungen die 6 bis 10 mal höhere illegale Leiharbeit (266) zu beseitigen vermögen, muß offenbleiben: Denn Prävention durch Sanktion ist noch immer Spekulation!).

H. Russigs Beitrag über Kündigungsschutz, betriebliche Beschäftigungspolitik und arbeitsmarkttheoretische Kontroversen (277–303) ist ein Beleg dafür, daß das Interesse an der Änderung der Verhältnisse dasjenige an der empirischen Erkenntnis der Kündigungsschutzmisere zu überwiegen beginnt. Für die Kündigungsschutzproblematik konzentriert sich *Russig* auf den betrieblichen Teilarbeitsmarkt mit dem internen (in etwa »Stammbelegschaft«) und dem »angelagerten« externen Segment (in etwa »Randbelegschaft«) (283 f.). Weittragend erscheint mir die These, nach der personalpolitische Dispositionen nicht (nur) über Lohndifferenzierungen erfolgen, sondern auch nach der Stellung im Produktionsprozeß, nach den Wiederbeschaffungskosten (Stichwort: Humankapital) und nach der Befriedigungswirkung auf widerstandsfähige Arbeitnehmergruppen

(284). Die Plausibilität der weiteren These, daß es »für jeden Gewinner (im Streit um einen Arbeitsplatz) einen Verlierer geben muß« (291 f.), bleibt trotz eines Widerlegungsversuchs erhalten: Gesetzlicher und tariflicher Kündigungsschutz vermögen eben nicht die Freisetzung der relativ bzw. letztlich teuersten Arbeitskraft zu verhindern (vgl. 292), sondern bewirken nur eine Risikoverlagerung. In dieselbe Richtung weisen die in der Bundesrepublik erst begonnenen Untersuchungen über informelle Senioritätsrechte bestimmter Gruppen und einzelner in den Belegschaften, die ihnen insgesamt eine höhere Arbeitsplatzsicherheit garantieren, aber damit die Entlassungsgefahr anderer, an den Rand des betrieblichen Arbeitsmarktes gedrängter Arbeitnehmer vergrößern (295). Wie bestürzend aktuell dieser Beitrag von *Russig* wirklich ist, beweisen die jüngsten sozialpolitischen Rückschläge in Gestalt des regierungsamtlichen Sozialabbaus, dessen neoklassische Programmatik nicht zu verleugnen ist. Selbst Teile des gesetzlichen Kündigungsschutzes werden zur Disposition gestellt.

Einheitlich fordern alle Autoren eine Verbesserung des Schutzes vor Kündigungen, d. h. eine komplexe, *auch* durch die Änderung gesetzlicher Bestimmungen erreichte Effektivierung des Bestandsschutzes von Arbeitsverhältnissen. Außer der Empfehlung, den vorgestellten Sammelband zu lesen, kann sich der Rezensent der Forderung nach verbessertem Kündigungsschutz nur anschließen.

Joachim Heilmann

Wolfgang Schütte, Die Einübung des juristischen Denkens. Juristenausbildung als Sozialisationsprozeß, Frankfurt/New York (Campus) 1982, 242 S., DM 48,-

Der Persönlichkeitsentwicklung von Juristen geht Wolfgang Schütte in seiner Hamburger Dissertation unter sozialisationstheoretischen Aspekten nach. Bisherige Untersuchungen gingen überwiegend von der Annahme aus, die Ausbildung verstärke lediglich eine auf Grund der sozialen Herkunft bei Juristen stets schon vorhandene konservative Grundstruktur. Sieht man einmal davon ab, daß diese schichtenspezifischen Annahmen sich heute empirisch nicht mehr halten lassen, ist vor allem die Ausblen-

dung von Studium und Referendariat als black box problematisch: *Auf welche Weise* die obrigkeitstaatlich-konservative Grundhaltung erzeugt oder verstärkt wird, bleibt unklar. Genau dies ist die Frage, der Schütte's Untersuchung nachgeht.

S. geht von der Annahme aus, »daß die herkömmliche Juristenausbildung neben der Vermittlung instrumenteller Qualifikationen (Kenntnisse, Fertigkeiten, technische Regeln) eine wesentliche Berufsvorbereitung noch auf anderer Ebene leistet: Sie vermittelt ein Repertoire von Anwendungsregeln, nach denen soziale Sachverhalte in einer auf überkommene juristische Entscheidungstechniken gerichteten Weise wahrgenommen werden und nach denen mit Rechtsregeln umgegangen wird. Das sichtbare Spezialistentum des Juristen, wie es sich in der Kenntnis einzelner Normen, in seinem Orientierungswissen über Normensysteme und in seiner trainierten Fähigkeit der Rechtsanwendung darstellt, erfaßt vermutlich nur das vordergründige Ergebnis des juristischen Qualifizierungsprozesses. Wichtige Effekte dürften darüber hinaus in der eingeübten Art liegen, Realität zu dekodieren und zu konstruieren, Strategien zu entwickeln und Lösungen zu legitimieren« (S. 15).

Die Arbeit untersucht diese Annahme in im wesentlichen zwei Schritten: Zunächst entwirft der Autor in den Kapiteln 2 und 3 einen theoretischen Bezugsrahmen, in dem er einzelne Aussagen und Kategorien der Sozialisationstheorie daraufhin untersucht, inwiefern sie für die Juristenausbildung nutzbar gemacht werden können. In den Kapiteln 4–6 wendet er diese Zwischenergebnisse dann auf eine Analyse der Juristenausbildung an.

Der Autor begreift Sozialisation als dialektischen Prozeß von Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlich-historischer Umwelt. Es geht also nicht nur um die Integration des Subjektes in das System und die Anpassung seines Verhaltens (deshalb erweist sich das Rollenmodell der funktionalistischen Handlungstheorie für die Untersuchung als nicht brauchbar), sondern auch um individuelle Selbstwerdung und die Produktion des Systems durch das Subjekt. Juristisches Berufshandeln ist weitgehend durch offene Situationen gekennzeichnet, in denen das Subjekt eigene Deutungen und Handlungsentwürfe erst entwickeln muß. Sozialisationseffekte, die in solchen verhaltenserzeugenden Denkmustern (nicht dem Verhalten

selbst) liegen, erfaßt er in Anlehnung an Chomsky mit dem Begriff »Kompetenzen«. Kompetenzen sind die Tiefenstruktur, gewissermaßen die »Grammatik«, über die das auf der Oberfläche angesiedelte »Verhalten« gesteuert wird.

Für die Sozialisation künftiger Juristen ist somit wichtig, welche Kompetenzen in der Ausbildung erzeugt werden. Schütte beschreibt sie mit dem Konzept des »juristischen Habitus«: Danach neigen Juristen zur *Verdinglichung dogmatischer Konstrukte*, indem sie deren externe Entstehungsbedingungen (und damit auch Veränderungsmöglichkeiten) ausblenden. Ihre Aufmerksamkeit wird systematisch auf den Ausschnitt der sozialen Realität gelenkt, der zu den verdinglichten Konstrukten »paßt«. Die Problembearbeitung wird im Bewußtsein der Auszubildenden als technische Aufgabe wahrgenommen; *praktische Verständigungsmöglichkeiten* und akzeptierte Lösungen sind in der Ausbildung nicht vorgesehen. *Persönliche Vorgeschichte* und Perspektiven werden eher abgedrängt als produktiv verarbeitet; die Folge dürfte in einer starren Abgrenzung gegenüber Klientel und in geringer persönlicher Betroffenheit liegen.

Nicht nur für Juristen dürfte dieser erste Teil insgesamt schwer zu lesen sein. Unmittelbar einleuchtend wird die mühevoll erarbeitete eines theoretischen Bezugsrahmens aber in dem zweiten Teil der Arbeit.

Die *Verdinglichung dogmatischer Konstrukte* belegt er mit den Beispielen der Produzentenhaftung und des besonderen Gewaltverhältnisses. Auf Grund einer Analyse ihrer Darstellung in den einschlägigen Lehrbüchern zeigt der Autor auf, daß eine Verknüpfung von Rechtsentwicklung mit politisch-historischer Entwicklung nicht erfolgt.

Der *eher technisch als praktisch angelegte Umgang mit dem wahrgenommenen Problem* wird durch die gängige Methodik der Falllösung geschaffen. Unter Zuhilfenahme der Luhmann'schen Unterscheidung von Zweckprogramm (output) und Konditionalprogramm (input) sowie der Gegenüberstellung von Falllösungsbegründungen, die sich nur auf das Rechtssystem beziehen (internal) und solchen, die sich auf das gesellschaftliche Umfeld richten (external), entwickelte Schütte eine Matrix zur Analyse von Entscheidungsbegründungen (S. 114). Mit Hilfe dieser Matrix untersucht er die in der »Juristischen Schulung« des Jahrgangs 1978 abge-

druckten Übungsfälle (»Der praktische Fall«) in der sicherlich realistischen Annahme, daß diese repräsentativ für die das Studienverhalten steuernden Prüfungsanforderungen sind. Gut die Hälfte aller Falllösungen (23 von 43) beschränkt sich auf einen Begründungstyp, der sich nur mit der sprachlichen Interpretation der Norm befaßt (internale Inputanalyse). Elf weitere Musterlösungen verbleiben im Prinzip bei diesem Begründungstyp, reichen ihn allerdings durch Normzwecküberlegungen, z. B. des Gesetzgebers, als Zusatzbegründung an (externale Inputanalyse). Vier weitere enthalten Folgeüberlegungen, allerdings nur für das Rechtssystem selbst, wie z. B. die Kalkulation einer Lösung für die interne Stimmigkeit des Rechtssystems (internale Outputanalyse). Nur 5 Lösungen enthalten Begründungen, die die Folgen der Entscheidung für das gesellschaftliche Umfeld mitreflektieren (externale Outputanalyse). In dieser Konzentration auf den juristischen Obersatz (gesetzlicher Tatbestand) schimmert nicht nur das Uraltmodell des Justizsyllogismus durch. Für die Beschreibung der Sozialisationseffekte ist vor allem seine Realitätsferne wichtig:

»Fälle haben im Studium vor allem die Funktion, die Studenten von Problemen der Realitätsverarbeitung zu entlasten, indem sie eine scheinbare Wirklichkeit paradigmorientiert vorführen und damit die Konzentration auf interne Stimmigkeit von Normprämissen ermöglichen. Parallel geht die Vermittlung und Stabilisierung eines Musters juristischer Handlungsstrategie: Als liege in der Entwicklung stimmiger Normprämissen tatsächlich der praktische Schwerpunkt und die Hauptaufgabe juristischer Entscheidungsfindung.«

Schütte schließt seine Untersuchung mit einem Kapitel, in dem es entsprechend seiner Auffassung von dem dialektischen Charakter der Sozialisation um die *Verarbeitung der Ausbildungsumwelt durch die Subjekte* geht. Da juristisches Berufshandeln kompetenzförmerige Qualifikationen erfordert, die eine hohe innere Beteiligung und Zustimmung verlangen, ist der Perspektivenwechsel angebracht. Das Kapitel enthält allerdings keine eigene Erhebung der subjektiven Erfahrungsverarbeitung, wohl aber eine Darstellung und Interpretation der bereits vorhandenen Ausgangsdaten. Daten über soziale Herkunft, politische Einstellungen und Studienmotation (insofern ist das Buch äußerst materia-

reich und verschafft einen guten Überblick) werden der Ausbildungsstruktur in Studium und Referendariat gegenübergestellt. Die Ergebnisse sind nicht erstaunlich: Die Ausbildung macht es schwer, persönliche Entwicklung und prüfungsbedingte oder berufliche Anforderungen zu vermitteln. Eine produktive Kombination beider Sozialisations-elemente leistet sie kaum; eher führt sie zu pathologischen Formen der Identifikation mit bzw. Distanz von beruflichen Erwartungen.

Nach der Lektüre bleibt die Frage: Was tun? Die Arbeit belegt einerseits, daß die Integration von Theorie und Praxis als Ansatzpunkt einer sozialwissenschaftlichen Ausrichtung des Jurastudiums andere Sozialisationsprozesse ermöglicht. Andererseits wissen wir jetzt, daß die Vereinheitlichung der Juristenausbildung lediglich unter dem Gesichtspunkt der Intensivierung und Kosteneinsparung erfolgt, also gerade die »kritischen« Komponenten der Einstufenmodelle wieder beseitigt. Die von Schütte beschriebenen Sozialisationseffekte werden sich demnach noch verstärken. Chancen für gegenläufige Entwicklungen werden vorläufig wohl nur darin bestehen können, daß Studenten und Referendare sich selbst die Kommunikations- und Praxismöglichkeiten schaffen, die für die Identitätsbildung im Konflikt zwischen eigenen Vorstellungen und andersgearteten objektiven Strukturen notwendig sind. Kritische Fachgruppen an den Universitäten, rechtspolitische Organisationen wie etwa die VDJ und eher an den Berufsrollen ansetzende Vereinigungen wie Richterratschlag, Republikanischer Anwaltsverein oder ÖTV-Fachgruppen könnten in dieser Entwicklung größere Bedeutung gewinnen.

Lothar Zechlin

1. *Schub, Jörg: Zur Behandlung des Rechtsbrechers in Unfreiheit – Möglichkeiten und Grenzen der Therapie in geschlossenem Milieu. Diessenhofen 1980 (Rüegger, 473 S., 29,- Fr.)*
2. *Mai, Klaus (Hg.): Psychologie hinter Gittern – Probleme psychologischer Tätigkeit im Strafvollzug. Weinheim und Basel 1981 (Beltz, 164 S., 22,- DM)*
3. *Waxweiler, Richard: Psychotherapie im*

Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung am Beispiel der sozialtherapeutischen Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt. Weinheim und Basel 1980 (Beltz, 264 S., 44,- DM)

4. *Renke, Ellen Katharina: Leiden schützt vor Strafe nicht – Soziotherapeutische Erfahrungen mit dem Gefangenen K., Frankfurt/New York 1977 (Campus, 240 S., 24,- DM)*

5. *Christ, Heiner: Psychoanalytische Gruppenbehandlung im Jugendgefängnis. Stuttgart 1978 (Enke, 250 S., 36,- DM)*

Einer der neuralgischen Punkte, an denen sich das Verhältnis Rechts- und Sozialwissenschaften zuspitzt, ist die Behandlung von Delinquenten im Rahmen des Freiheitsentzuges. Zuletzt durch die Problematik der »Zwangstherapie« von Drogenabhängigen aktualisiert, wird dadurch ein Grenzbereich interdisziplinärer Arbeit markiert, der neben den methodologischen Problemen wie kein anderer von normativen und politischen Vorentscheidungen überlagert ist. Soweit Strafruristen zugestehen, daß ihre intuitiv-vorverständnishaft und alltagstheoretisch begründeten Methoden der Tatsachenermittlung nicht ausreichen, wenden sie sich zwecks Bereitstellung entscheidungsrelevanter Fakten an die Sozial- und Humanwissenschaften. Und zwar gelten diese je nachdem als Nachbarwissenschaften oder als Hilfswissenschaften, deren man sich wie aus einem »Steinbruch« bedienen kann. Justizpsychologische und -soziologische Kritiken haben an diesem Herstellungsprozeß juristischer Entscheidung nichts zu ändern vermocht. Sozialwissenschaftliche Beratung der Justiz muß also – wenn sie nicht gleich resigniert – durch das Nadelöhr normativer Zulassung und Selektion. Sie muß sich inhaltlich beschränken und die Dinge formal justizgerecht aufbereiten. Beispiele der Übertreibung solcher Anpassung ist die Forensische Psychiatrie (vgl. *Moser, Repressive Kriminalpsychiatrie, 1971*), die mit dem Psychopathie-Etikett der politischen Notwendigkeit sozialer Ausgrenzung einer Sündenbock-Gruppe die »wissenschaftliche« Weihe verliehen hat. Andererseits erscheint die Abstinenz, mit der hoffnungsvolle Sozialwissenschaftler der 70er Jahre auf die Zurückweisung durch die Jurisprudenz reagieren, ebenfalls überzogen. Denn zumindest was die Rechtsfolgenentscheidungen der Strafjustiz anbelangt, hat diese eine deutliche Nachfrage nach sozialwissenschaftlicher Beratung. Dadurch ent-

steht Streit im Lager der potentiellen Zulieferanten. Da gibt es weiterhin die angeblichen Illusionisten, die – sei es auf pädagogischem, sei es auf therapeutischem Heilspfad – die Asymmetrie im Gerichtssaal ebenso verleugnen wie die Kontroll- und Unterwerfungsfunktion des Strafvollzugs. Höhnisch bekommen sie attestiert, daß sie sich – bewußt oder unbewußt – objektiv zum Büttel der Repression machen (vgl. z. B. *Brumlik, KrimJ 1980, 310; Lamott, KJ 1982, 88*). Sie seien Dienstleistende im zunehmend »tertiarisierten« Subsystem des »therapeutischen« Staates, die vor allem auf die Erhaltung der eigenen Arbeitsplätze achteten und das ursprünglich Menschliche am Helfen für die entfremdete Erzeugung innerindividueller Zwangskorsette eingetauscht hätten. Familie, Stadtteil, ganze Lebenswelten seien bereits Objekt repressiver »Kolonisierung« (*Herriger, KrimJ 1980, 28*). Verstehens- und Behandlungsangebote seien, abgesehen von der Anpassungsfunktion, Versuche, in den Klienten einzudringen, sein Recht auf Fremdheit zu verletzen (*Brumlik*). Auch methodologisch begründet sich die Kritik: Zahlreiche Evaluationsstudien dokumentierten die Erfolglosigkeit familienzentrierter Behandlungsprogramme (*Herriger*), »nichts funktioniert« unter den Delinquenzbehandlungsprogrammen (*Trotha, KJ 1979, 117*). Erschwerend komme hinzu, daß die »Therapieromantiker« keine (positivistisch?) ausgewiesene Methode haben, nur den »Jargon der Weinerlichkeit« und den Psychomarkt (*Brumlik*). Umgekehrt werden die selbsternannten »Kritiker der verstehenden Vernunft« (*Brumlik*) als »Pathologie-Romantiker« denunziert (*Niemeyer, KrimJ 1981, 309*). Sie beabsichtigten mit dem »Jargon der Entschlossenheit« den ganzen therapeutischen Psycho-Sumpf auszutrocknen, sie sängen das Hohelied der Nichtintervention, der Entpathologisierung, der Entprofessionalisierung. Das führe über Deutungen von Kriminalität als »Widerstandsform gegen die Rekrutierung für die industrielle Reservearmee« schnell zum früheren Irrweg der Randgruppentheorie. Faktisch führe das zu Sozialdarwinismus statt Sozialpädagogik, sei Ausdruck akademischer Praxisferne.

Auffällig ist die Polarisierung dieser hier verkürzt und holzschnittartig wiedergegebenen Diskussion. Psychologische Deutungen drängen sich auf: Sind es Idealisierungen und Projektionen eigener Schwächen und Anfäll-

lichkeiten, die solche Berührungsgänge mit dem jeweils anderen begründen? Oder sind es Ordnungszwänge, die (übrigens typisch juristische) Sehnsucht nach Eindeutigkeit, die Widersprüche und Grauzonen nicht wahrnehmen lassen? In der Realität funktionieren derweil zwei kriminalpolitische Strategien, die uns alarmieren müßten: Die Interessiertheit der bundesdeutschen Kontrollinstanzen an »erfahrungswissenschaftlich gesicherten«, jedoch den justiziellen Vorgaben voll angepaßten Therapie-Technologien nimmt (noch) zu. An dieser »sanften« Kontrolltechnik (soft control) zeigt sich die Anfälligkeit positivistischer und psychologischer Ansätze, die mangels gesellschaftskritischer Reflexion und sozialpsychologischen Verstehens des Stigmatisierungs- und Aufschaukelungsprozesses (vgl. *Quensel* KJ 1970, S. 375) repressiver Instrumentalisierung gegenüber blind sind. Der aus den U.S.A. und vor allem Skandinavien rezipierte andere Trend »Neoklassizismus« (vgl. *KrimJ* 1983, H. 1; *Weigend*, ZStW 94, 1982, S. 802) sieht die faktische Vereinnahmung auch »gutgemeinter«, emanzipatorisch konzipierter Therapie-Techniken (vgl. *Böllinger*, KJ 1982, S. 88). Diese Erkenntnis dient jedoch als Legitimation für die Forderung nicht etwa nach Abschaffung des Strafrechts, sondern nach einer Rückkehr zu den guten alten, eben den kantisch-bürgerlichen Strafrechtsprinzipien: Definition einer allgemeinen Sittlichkeit, Postulat der Willensfreiheit, Schuldausgleich, aber auch Rechtssicherheit durch die limitierende Funktion der Schuld.

Ist das nun die schlitzohrige Pseudo-Kritik der Herrschenden im Interesse verschärfter Repression oder kluge Widerstandspolitik des geringeren Übels im Interesse langfristiger Abschaffung des Strafrechts? Ich denke, daß beide Tendenzen je nach der sozialen Kräfteverteilung wirksam bleiben. Die – zugegeben oben etwas überzeichnete – Polarisierung des sozialwissenschaftlichen Meinungsstreits erscheint mir angesichts des derzeitigen Wiedererstarkens repressiver Strategien unproduktiv. Wir sollten statt dessen die vorhandenen konkreten erfahrungswissenschaftlichen Resultate kritisch sichten. Wichtig erscheint dabei, ob sie positive oder negative Bedingungen einer Entwicklung von sozialer Handlungskompetenz und politischer Organisationsfähigkeit benennen. Dabei sind die individuelle Ebene (Delinquenten und Professionelle), die institutio-

nelle (Anstalten) und die gesellschaftliche (Kriminalpolitik) zu unterscheiden.

Die Neuerscheinungen der letzten Jahre aus dem bezeichneten Spektrum sollen auf diesem Hintergrund besprochen werden.

(1) *Schub*, Kriminologe im sozialmedizinischen Dienst einer Schweizer Strafvollzugsanstalt, nennt als Erfahrungsgrundlage seine vieljährige Mitarbeit in amerikanischen und kanadischen Gefängnissen, die nach dem dort verbreiteten und pragmatisch gehandhabten Konzept der Therapeutischen Gemeinschaft organisiert sind. Der Verfasser wünscht sich, daß »im idealen Falle das Strafvollzugsmilieu zu einem angenehmeren Spiegelbild der freien Gesellschaft werden« und »... die Vollzugsanstalt selbst zum therapeutischen Agenten würde« (S. 4). Der Leser wünscht sich, daß ein solches Programm (Untertitel: Möglichkeiten und Grenzen der Therapie im geschlossenen Milieu) auf den folgenden 470 Seiten halbwegs präzisiert und in praxisrelevanter Weise operationalisiert würde. Davon kann leider keine Rede sein. Was folgt, ist ein völlig unsystematisches, unspezifisches und unstrukturiertes Konglomerat von Beschreibung, Literaturverwertung und Meinung des Verfassers. Von methodisch-sozialwissenschaftlichem Vorgehen ist nichts zu spüren. Die moderne kriminal- und institutionssoziologische Literatur ist ebensowenig verarbeitet wie psychologische Reflexion des Helfens und der Therapeut-Klient-Beziehung. Über eine journalistische Auseinandersetzung mit der Krankheitslehre der Psychiatrie, dem Psychopathie-Begriff, kommt er nicht hinaus (S. 241). Durch Handlungsanweisungen wie »So wird es ja wirklich höchste Zeit, daß sich einmal alle im Strafvollzug Tätigen um einen Tisch setzen« (S. 106) gewinnt das Buch keine praktische oder theoretische Relevanz. *Schub* war zwar offenkundig fleißig und bemüht. Trotzdem ist das Buch eine Zumutung.

Nach feuilletonistisch anmutenden Erörterungen über den »Sinn der Strafe« (S. 69) und den »Stellenwert therapeutischer Bemühungen« im Vollzug (S. 95) beschreibt *Schub* das milieutherapeutische Konzept (S. 134), ohne daß empirische Grundlagen und Wirkungsvariablen deutlich werden. Redundant und oberflächlich ist die Darstellung der Haftauswirkungen und der Gefängnis-Subkultur (S. 169), der »Psychiatrie und Psychologie im Strafvollzug« als »Versuch zur Rettung des Individuellen« gegenübergestellt werden

(S. 201). Unklar bleibt, welches nun eigentlich die Rolle dieser Fachleute ist oder sein sollte. Zutreffend, aber unausgeführt ist die Problematisierung der psychiatrischen Zuschreibung von Behandlungsbedürftigkeit als Krankheit, was bei den Gefangenen »Dekulpabilisierungs«-Tendenzen fördert. Im Ansatz gut klingt auch das Thema des 7. Kap. (S. 225): »Kluft zwischen den Ansprüchen und Erwartungen an die Psychotherapie und ihren realistischen Möglichkeiten.« Hier unterbleibt eine Klärung, inwieweit Delinquenztherapie auch die Realität der sozialen Umwelt einbeziehen muß. Zusammenhanglos folgt im 8. Kap. das moralisierende Postulat von »Sühne und Versöhnung« mit den Opfern als Therapiegrundlage (S. 249). Hier sieht *Schub* einen möglichen Einsatz für die Victimologie, der es allerdings wohl entgegen *Schub* eher um die materielle Aufklärung der interaktionellen Entstehung von Straftaten geht als um Verteilung von Schuld (S. 269). Das von *Schub* oft zitierte Resozialisierungsziel (z. B. S. 344) wird ebensowenig operationalisiert wie viele andere Begriffe. *Schub* scheint die Katze aus dem Sack zu lassen, wenn er nach Erwähnung aller möglichen therapeutischen Konzepte im 12. Kap. auf die »persönliche Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers als Schlüsselbegriff der Realitätstherapie« zu sprechen kommt (S. 393). Es handelt sich dabei um die von dem amerikanischen Psychologen *Glasser* begründete Therapierichtung, die – mittelständisch und idealistisch orientiert – in moralisierender Weise kognitive Wertvorstellungen zu erzeugen versucht.

Dementsprechend will *Schub* – erschreckend naiv – den Aufsichtsbeamten zum »sichern den sozialtherapeutischen Agenten« umdefinieren, ohne wiederum die institutionellen und personellen Bedingungen einer solchen »Fortbildung« zu benennen (S. 406). Gefährlich an diesem Buch ist, daß diffuse, aber emphatisch vorgetragene Forderungen auf der Ebene abstrakter Ideale sicher Zustimmung erzeugen, die aber unverbindlich bleibt. Faktisch dienen solche Schriften eher der Apologetik und Manipulation.

(2) Eine Klärung der Rolle der »Psychologie hinter Gittern« verspricht der von dem jetzt an einer Landespolizeischule lehrenden ehemaligen Anstaltspsychologen *Mai* herausgegebene Reader. Anknüpfend an den Mangel eines »allgemein verbindlichen und klar definierten Aufgabefeldes für die Tätigkeit des

Psychologen im Strafvollzug« (§ 155 Abs. 2 StVollzG trifft keine Regelung) sucht *Mai* durch einen »Überblick über einige wesentliche Probleme der Tätigkeit im Strafvollzug« Orientierungshilfen und Handlungsanweisungen zu geben. Damit soll versucht werden, das diffuse Berufsbild des Psychologen im Strafvollzug zu präzisieren und als authentischen Kompetenzbereich den Juristen gegenüber abzugrenzen.

Ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben berichtet der Herausgeber zunächst über »Die psychodiagnostische Tätigkeit im Strafvollzug« (S. 13), einen Konfliktpunkt zwischen Resozialisierung und Kontrolle, weil Diagnosen hauptsächlich für Vollzugslockerungen erforderlich sind.

Mai ordnet sich ohne weitere Reflexion der juristisch vorgegebenen Entscheidungslogik und Definitiorik unter (S. 15), anstatt die Entscheidungskompetenzen inhaltlich aus der Berufsqualifikation des klinischen Psychologen abzuleiten. So führt *Mai* ein Entscheidungsschema der Diagnostik vor (S. 17 ff.), welches eine nicht belegbare Zuverlässigkeit von Prognosen justizgerecht suggeriert. Brauchbar sind lediglich einige Hinweise zum methodischen Vorgehen (S. 24), problematisch allerdings der kritiklose Verweis auf das Studium der Akten, ohne auf deren Selektionscharakter hinzuweisen. »Krisenintervention«, ihre Voraussetzungen und Techniken skizziert *Michelitsch-Traeger*, insbesondere für die Anwendung bei Unterschichtklienten (S. 49). Sie gibt eine solide Aufbereitung des Gegenstandes, die auch psychodynamische Betrachtungsweisen einbezieht. Unberücksichtigt bleibt allerdings die im Strafvollzug dauerhaft fortbestehende krisenerzeugende Realität, deren Teil auch der Psychologe ist. »Therapiemodelle im Regelvollzug« stellt *Schmitt* vor (S. 85). Weit ausholend stellt er zunächst die Notwendigkeit der klinischen Weiterqualifikation des Strafvollzugspsychologen fest, die eine spezifische Heranführung an das komplexe Subsystem erfordert (S. 94). In anschaulichen Diagrammen wird die Struktur des Personalaufbaus und der das Handeln des Psychologen in der JVA beeinflussenden Variablen entwickelt (S. 91). Trotz der antuzipierten Komplikationen schlägt er eine Entflechtung der Amts- und Fach-Rollen vor. Statt sich bestimmte Techniken aus dem Psycho-markt herauszusuchen, entwickelt *Schmitt* sinnvolle Kriterien spezifischer Delinquenztherapie. Aller-

dings birgt sein Konzept die Gefahr, als Rezept für die Durchführung von Therapie im Regelvollzug mißverstanden zu werden, weil er die Milieu-Bedingungen solcher Therapie unerwähnt läßt, die – wie andere Untersuchungen zeigen – unabdingbar sind. *Hühne* schließt »Curriculare und methodische Überlegungen zur Ausbildung des Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst« im Fach Psychologie an (S. 100). Der Text bewegt sich zwar auf der Höhe der didaktischen und curriculum-theoretischen Diskussion, bleibt aber reichlich abstrakt und reflektiert nicht die nur durch Selbsterfahrung lernbaren affektiven Voraussetzungen der extrem schwierigen Arbeit im Strafvollzug. *Schaller und Schmidtke* beschreiben schließlich »Probleme und Möglichkeiten einer Zusammenarbeit von Forschung und Praxis im Bereich der Strafvollzugspsychologie« (S. 125), und zwar solche der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftsinstitutionen und Strafvollzug und solche behördeneigener Auftragsforschung. Mit einer »inhaltlichen Bestandsaufnahme kriminologischer Forschung« machen sie einen interessanten wissenschaftssoziologischen Exkurs (S. 142), ebenso mit dem Überblick über die Forschungstätigkeit im Bereich des Strafvollzugs (S. 146).

Alle Beiträge sind solide und materialreich. Ausdrücklich verzichtet wurde auf eine Betrachtung der organisationspsychologischen Aspekte. Das ist im Hinblick auf die besonderen Interaktionsprobleme ein großer Mangel.

Der Versuch einer Absicherung der psychologischen Tätigkeit durch rechtliche und sachliche Handlungsanweisungen (wie sie im Beitrag von *Haas*, S. 35) anvisiert wird, ignoriert die faktischen Verhältnisse und informellen Handlungsmotive. Ob sie darauf Einfluß nehmen können, ist zu bezweifeln. Mit Recht wird nämlich auf die restriktiven Strukturen des Strafvollzugs verwiesen, an denen auch die programmatischen, aber allzu unbestimmten Regelungen des StVollzG nichts zu ändern vermochten. Trotzdem hält *Mai* es für möglich, im Strafvollzug »persönlichkeitsbildende Grundlagen zu schaffen« (S. 9).

Bedenklich ist daran, daß die Rahmenbedingungen bejaht werden, was vielleicht aus marktstrategischen und berufspolitischen Gründen verständlich erscheint, jedoch einer Strafvollzugsapologetik Vorschub leistet.

(3) In das schwierige Feld der Evaluation

und Erfolgsforschung führt uns *Waxweiler*, Psychologe und Psychotherapeut in der Sozialtherapeutischen Abteilung, Haus IV der JVA Berlin-Tegel.

In der Einleitung werden die Grundprobleme angesprochen: Sozialtherapie als halbherzige Konsequenz der »katastrophalen kriminologischen Ineffizienz traditioneller Strafvollstreckung« (S. 1), die Doppelrolle des Therapeuten als Helfer und Kontrolleur, die von Mißtrauen, Sicherheits- und Ordnungsdenken bestimmte Haltung der Aufsichtsbehörden. Damit ist das Relevanzfeld der Untersuchung angemessen relativiert, man kann unbefangener schauen, ob und wie im Detail etwas wirkt. Ein Abriss der Strafvollzugsgeschichte (S. 8), der Kriminalitätstheorien (S. 17), der verschiedenen Psychotherapie-theorien (S. 34) und ein Resümee des bisherigen Forschungsstandes geben als Einführung einen ausgezeichneten Überblick über das Problemfeld. Dann wird die Problemstellung entwickelt, der Erfolgsbegriff definiert: eine Integration inhaltlicher therapeutischer und formeller juristischer Komponenten (Rückfälligkeit) (S. 78). Von daher kommt *Waxweiler* zu Relevanzkriterien für psychologische Befunde: Abnahme sozialschädlichen Verhaltens, therapeutisch induzierte Persönlichkeitsentwicklung, Wachstumskonzept der Psychotherapie jenseits eines eingegengten Krankheitsbegriffs (S. 80). Damit erübrigt er in geschickter und überzeugender Weise die lästige Diskussion um die Frage, ob Delinquenz-Therapie die stigmatisierende Krankheitsdefinition voraussetzte. *Waxweiler* hält lediglich fest, daß »es sich bei den Anstaltsinsassen durchweg um im erheblichen Ausmaß und in mehrfacher Hinsicht von psychischer Normalität abweichende Persönlichkeiten« handelt (S. 83). Erläutert werden das Therapiekonzept, die »Unabhängige Variable« des Experiments, und die besonderen organisatorischen Rahmenprobleme. Die psychotherapeutische Behandlung in der Zweierbeziehung erhält fundamentale Bedeutung im Sinne von Grundlegung für eine darauf aufbauende Phase von Gruppentherapie. *Waxweilers* Annahmen sind insofern konsistent mit vielfältigen Erfahrungen psychoanalytisch orientierter Milieutherapie, aus denen die Notwendigkeit einer Basistherapie sich herauskristallisiert hat. Im 2. Kapitel wird der Forschungsplan des Quasi-Feldexperiments mit simuliertem Längsschnittdesign dargelegt. Statt zeitraubender Längsschnittunter-

suchung erlaubt diese Methode die Beschränkung auf eine Querschnittsmessung dreier in der Behandlung unterschiedlich weit fortgeschrittener Untergruppen der Experimentalgruppe. Ausführlich werden die Kontrolltechniken und die Operationalisierung der abhängigen Variablen durch ein Fragebogen-Instrument mit verschiedenen Skalen dargestellt. Im 3. Kapitel (S. 145) werden die Befunde und ihre Verrechnungen wiedergegeben, im 4. Kapitel (S. 162) folgt deren Diskussion: Die Annahme einer Wirksamkeit therapeutischer Intervention wird anhand einer signifikanten Veränderung in zwei Dimensionen (»Kontaktverhalten und Kontaktverhalten«, »Psychische Gesundheit«) bestätigt. Zum Schluß wird ein Ausblick auf weitere Forschungsfragen gegeben (S. 171), im Anhang folgt die Dokumentation (S. 187). *Waxweilers* Buch ist ein bemerkenswert abgewogenes, erfahrungsgeleitetes, dem Anspruch solider empirischer Forschung genügendes und dabei nicht unkritisches Werk, welches dazu beiträgt, sinnlose Frontstellungen zwischen Schulrichtungen der Psychotherapie abzubauen und sie sachlich auf die Spezifik des Strafvollzuges und der Delinquenz zu beziehen. Die Kritik an den Justizbehörden als »Störvariable« ist hart, aber so klar und sachlich, daß es schwierig sein dürfte, sie von dort als polemisch abzuwehren. Es zeigt sich, wie man ohne überschießende Anpassung an juristische Vorgaben und Definitionen innerhalb des eigenen theoretischen Bezugsrahmens Forschung betreiben kann. Die Zweifel am hier gewählten quasi-experimentellen Ansatz erscheinen insofern ausgeräumt, als die sonst häufige Aufspaltung des Untersuchungsgegenstandes in scheinbar unabhängige Einzelsegmente (Indikatoren, Parameter) vermieden wird: Zunächst wird der theoretische Zusammenhang interdisziplinär hergestellt, dann werden die sachlichen Rahmenbedingungen dargelegt, so daß eine ganzheitliche gesellschaftliche Reflexion durchgängiges Fundament der Detailarbeit bleibt. Zugestandenermaßen fehlt allerdings eine Betrachtung und Operationalisierung der Interaktionsprozesse, die für die destruktive Dynamik des Systems Strafvollzug verantwortlich sind (S. 105). *Waxweiler* kommt zu dem Ergebnis, daß Behandlung im Rahmen des Justizvollzuges letztlich nicht möglich ist. Das ist keine emotionalisierte Meinung, sondern Resultat eines mühevollen Entwicklungs- und Erprobungs-

prozesses. Dabei sind die Ergebnisse nicht eindeutig im Sinne der juristischen Entscheidungslogik, sondern differenziert im Sinne von »sowohl als auch«. Damit wird er der Komplexität des Gegenstandes gerecht, weniger wohl den juristischen Erwartungen.

(4) Daß sowohl der Weg solcher quantitativer Forschung als auch derjenige qualitativer Methoden gangbar ist, belegen die psychoanalytischen Untersuchungen von *Reinke* und *Christ* (s. u.). Anknüpfend an »narrative« »life history«-Methoden können in der detaillierten psychosozialen Längsschnittanalyse des Lebens- und Therapieverlaufs auf dem Hintergrund ganzheitlicher Betrachtung Entstehungsbedingungen dissozialer Störungen und Wirkungsweisen psychoanalytischer Intervention nachgezeichnet und abstrahiert werden.

Bereits 1976 legte die damalige Psychologiediplomandin und Mitarbeiterin einer studentischen »Knast-Gruppe« *Reinke*, heute angehende Psychoanalytikerin und in dem DFG-Forschungsprojekt »Soziotherapie mit Delinquenten« tätig (vgl. *Psyche* 1982, 171), ihre »soziotherapeutischen Erfahrungen mit dem Gefangenen K.« vor. Unter schwierigen Bedingungen – ohne spezielle Ausbildung, ohne Vorbilder, im restriktiven Rahmen des Strafvollzuges – präpariert *Reinke* aus der Kontinuität ihrer Beziehung zu K. und einem Schwerpunkt von 10 strukturierten Interviews das Grundmuster einer spezifischen frühen Entwicklungs- und Beziehungsstörung heraus, die sich in der Übertragungsbeziehung zwischen den Interviewpartnern reaktualisiert hat und dadurch rekonstruierbar wurde. Die Verfasserin benutzt den Begriff »dissoziales Syndrom« für diese traditionell als anlagebedingte Persönlichkeitsvariante ohne Krankheitswert verkannte Psychopathie. Im Gegensatz zur Kriminalpsychiatrie wird hier die These von der potentiellen Therapierbarkeit dieser Störung vertreten und entfaltet, d. h. es wird die dafür erforderliche Soziotherapie operationalisiert.

Entsprechend der psychoanalytischen Methode des szenischen Verstehens, also des logischen und einführenden Nachvollziehens und der Benutzung der eigenen Gefühlsreaktionen (»Gegenübertragung«) als Erkenntnisinstrument hat die Verfasserin ihr eigenes Erleben mit großer Offenheit zum Mitgegenstand der Darstellung und Interpretation gemacht. Das wissenschaftsethische Problem

des faktischen Therapiebeginns und der Rolle des Probanden als Untersuchungsobjekt erscheint auch dadurch relativiert, daß die Studie eingebettet geblieben ist in eine längerfristige Beziehungskontinuität und daß diese Bedingungen auch thematisiert wurden. Das Buch ist mit Perfektionismus aufgebaut: Auch der uninformierte Leser bekommt eine zureichende Einführung in die allgemeinen Grundlagen und die delinquenzspezifische Materie. Nur an einigen Stellen werden die psychoanalytischen Detailfragen für den Laien zu subtil.

Die Verfasserin beginnt mit einem kurzen Abriss der psychoanalytischen Theorieentwicklung, wobei in einer aus heutiger Sicht etwas übertriebenen Weise die von Kohut und Kernberg publizierten Anwendungen der Psychoanalyse auf Randbereiche jenseits der Neurosen, also insbesondere auf Delinquenz, als »epochale« sozialpsychologische Wendung bezeichnet werden. Es folgen die Entstehungsbedingungen der Studie: eine studentische »Knast-Gruppe« und deren Erfahrungen mit der Reflexion ihrer Arbeit in einer Balint-Gruppe, die das Bewußtsein für die besonderen Interaktionsprobleme bei der Arbeit mit Delinquenten entwickeln half. Im empirischen Teil wird erst der Lebenslauf von K. berichtet – eine typische »kriminelle Karriere« –, dann der Gesamtverlauf der Beziehung und schließlich der protokollierte Interviewinhalt (S. 32). Im methodischen Teil werden zunächst Theorie und Technik psychoanalytischer Interviews und ihrer Kontrolle dargelegt (S. 107), bevor im 3., theoretischen Teil (S. 133) Grundlagen der Psychoanalyse und der psychoanalytischen Kriminologie sowie Erfahrungen im psychoanalytisch-milieutherapeutischen Umgang mit Klienten referiert werden. Die eigentliche Längsschnittanalyse des Falles folgt endlich auf S. 186 als gelungene Integration der theoretischen Vorarbeiten mit der konkreten Verlaufsinterpretation unter Gesichtspunkten des Gesamtverlaufs und der einzelnen Sitzungen. Unter den Hauptaspekten Übertragung, Arbeitsbündnis und Agieren (Handeln ohne zu denken, aufgrund unbewußter Motive) werden die verallgemeinerbaren Schlußfolgerungen für eine sozialpsychologisch-genetische Theorie der Delinquenz und ihrer Behandlung gezogen. Das Erleben der Interviewerin, in der Übertragung das »wunscherfüllende Objekt« der symbiotischen Entwicklungsphase, wird zum anschaulichen

und nachvollziehbaren Hauptmerkmal des so entschlüsselbaren »dissozialen Syndroms«. *Reinke* zieht in Betracht, daß die Resultate zum Teil auf dem besonderen Aufwand beruhen (S. 228). Ein solcher »Versuchsleiterereffekt« ändert jedoch nichts an der qualitativen Feststellung derjenigen Bedingungen und Variablen, die für aussichtsreiche Nachsozialisation konstitutiv sind.

Mit dieser Untersuchung – sowie der im folgenden referierten von *Christ* – deutet sich die Möglichkeit an, die wesentliche Leerstelle klassischer empirischer Ansätze zu füllen.

Schlichte Vorher-Nachher-Messungen partikularisierter Teilphänomene mit Hilfe von Test-Batterien sind zwar wichtige Glieder der Informationskette, bringen aber für die Herausarbeitung der eigentlichen therapeutischen Wirkungsvariablen und der Kausalgenese nichts. Erst mit Ergebnissen der hier erprobten qualitativen Sozialforschung wird das Vorurteil vieler Juristen widerlegbar, daß Sozialforschung und Humanwissenschaften keine substantiellen Ergebnisse vorzuweisen hätten. Es gibt durchaus Material, mit dessen Hilfe z. B. strafrechtliche Rechtsfolgenentscheidungen weniger formal und stärker maßnahmeorientiert ausfallen könnten.

(5) Bei der vergleichbaren Untersuchung von *Christ* handelt es sich um die Darstellung und Auswertung einer Gruppentherapie mit Delinquenten im Rahmen eines Modellversuchs innerhalb des Regelvollzugs. Von besonderer interdisziplinärer Bedeutung ist, daß *Christ* das spezifische Zusammenwirken normativ-institutioneller Rahmenbedingungen und psychoanalytisch orientierter Intervention verdeutlicht. Nach einer kurzen Einführung in den Theoriestand institutioneller Delinquenzbehandlung werden zunächst die institutionellen Rahmenbedingungen dargelegt (S. 9). Grundlegend ist dann die bündige Darstellung des heutigen Standes psychoanalytischer Kriminologie, welche die Psychopathie als entwicklungsbedingtes Resultat früher sozialisationsbedingter »Objektbeziehungsstörungen« und »narzißtischer Persönlichkeitsstörungen« sieht (S. 20). Es fällt lediglich auf, daß *Christ* einen Mangel an kriminologischer Behandlungsforschung konstatiert, eine Reihe psychoanalytisch orientierter Modellversuche – vor allem im angelsächsischen Raum – aber außer acht läßt, die für den psychoanalytisch-milieutherapeutischen Ansatz Voraussetzung waren. Die Schilderung des Musterbeispiels, der Mes-

dag-Klinik in Holland (S. 7), kommt hier zu kurz. *Christ* leitet den milieutherapeutischen Ansatz demgegenüber rein theoretisch ab. Kurz wird das spezifische Behandlungskonzept (Gruppensetzung) skizziert, bevor im Hauptteil der Behandlungsverlauf ausführlich dokumentiert wird (6 Teilnehmer, 64 Sitzungen in 1½ Jahren) (S. 90–193). Es folgt die wissenschaftliche Auswertung des Verlaufs (S. 194–212), in der »Phasen der Gruppenentwicklung« und »Entwicklungsschritte in der Ichreifung der Klienten« miteinander in bezug gesetzt und unter speziellen Gesichtspunkten systematisiert werden. In einer katamnestischen Notiz werden zwei Jahre nach Abschluß der Behandlung erhobene Daten verarbeitet und damit auch die Neugier des Lesers gestillt. *Christ* schließt mit einem etwas defensiven Verweis auf die gesellschaftskritischen Aspekte, die man eigentlich auch noch berücksichtigen müßte.

Bei qualitativer, einzelfallorientierter Forschung kann nicht die Elle empirisch-statistischer, quantitativer Forschung angelegt werden. Die Zahl der Gruppenteilnehmer ist dazu mit 6 zu gering. Wesentlich an der Abhandlung erscheint die Spezifik der Arbeit im geschlossenen Anstaltsmilieu: Sie bürdet dem Therapeuten die Konstellation eines Settings und die Einführung von Parametern auf, die von vornherein stark belastend sind, jedoch durchgehalten werden könnten, wenn die Rahmenbedingungen sachlich und personell strikt auf Sicherung und Förderung der Therapie hin konzipiert wären. Da dies nicht der Fall war, wurde die therapeutische Situation zerstört, was sich z. B. auch an der Gegenübertragung des Therapeuten manifestiert. Wissenschaftlicher Ertrag dieser Sisyphos-Arbeit ist – gut belegt und begründet –, daß psychoanalytisch orientierte Delin-

quenzbehandlung im Rahmen herkömmlicher Anstalten überhaupt ausgeschlossen ist, wenn nicht ein spezifisch und homogen strukturiertes, nicht-straftendes Milieu besteht, welches einen großen sachlichen und personellen Aufwand erfordert.

6. Welche Schlußfolgerungen kann man nun im Hinblick auf das eingangs angesprochene Problem »Delinquenztherapie als Anpassungstechnologie« ziehen? Ich meine, daß wir zwei negative und drei positive Beispiele für konkrete, das System nicht grundsätzlich infrage stellende Verwertungsstrategien gesehen haben. Während *Schub* uns die offenbar sogar aus Gründen der Berufskarriere moralisierend-pädagogische Haltung eines Delinquenz-Therapeuten vorführt, der mit diesen Begriffen durchaus Anpassung an unhinterfragte gesellschaftliche Realität betreibt, während *Mai* uns ähnlich affirmativ und apologetisch Handlungsanweisungen für Psychologen im von Juristen definierten Rahmen andient, beinhalten die anderen drei Texte durch ihre Gründlichkeit und Differenziertheit zwar immanente, jedoch relativ emanzipatorische Perspektiven. *Waxweiler* gelingt es, mit den Mitteln des experimentellen Paradigmas einerseits die Machbarkeit und Erfolgsaussicht milieutherapeutischer Soziotherapie – wenigstens für einen Teilaspekt – zu belegen, andererseits ebenso die Bedingungen zu präzisieren, die solches unmöglich machen, die normativen Vorgaben des existierenden Strafsystems. Auf dem Hintergrund des psychoanalytischen Paradigmas gelingt dies in ähnlicher Weise *Christ*, der die Bedingungen des Scheiterns negativ herauskristallisiert, und *Reinke*, die umgekehrt ermittelt, wie die negativen Variablen des Strafvollzugs kompensierbar sind.

Lorenz Böllinger

Vollj., 32 J., sehr engagiert (u. a. AsylR), sucht Anstellung bei RA oder Org.; auch Teilzeitb.

Angebote erbeten an Chiffre KJ 1385
Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 610, 7570 Baden-Baden